

Erläuterungen zum Thüringer Gesetz über betreute Wohnformen und Teilhabe (Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz - ThürWTG -)

A. Allgemeines

Die Mitarbeiter der Heimaufsicht im Landesverwaltungsamt beraten und prüfen auf der Grundlage des Heimgesetzes (HeimG) in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), mit Stand vom 30. April 2013 insgesamt 605 Einrichtungen mit 31.962 Plätzen.

Im Vergleich dazu verfügte Thüringen im Jahr 1992 über lediglich 260 Einrichtungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen.

Die derzeitige Kapazität teilt sich auf in 305 Einrichtungen für Dauerpflege, neun Einrichtungen für Kurzzeitpflege sowie 104 Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege. Hinzu kommen 167 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, 15 Einrichtungen für Suchthilfe sowie fünf stationäre Hospize.

Zu Gunsten der Menschen, die in diesen Einrichtungen leben, wird das Heimgesetz durch das Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz abgelöst. Diese Möglichkeit besteht, weil die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht im Rahmen der Föderalismusreform vom Bund auf die Länder übergegangen ist. Ausgenommen davon sind allerdings die Regelungen zum Heimvertrag als besonderer Teil des Zivilrechts.

Nach Artikel 125a Abs. 1 des Grundgesetzes gilt das bisherige Heimgesetz nebst den dazu ergangenen Rechtsverordnungen fort. Das Heimgesetz bleibt also solange gültig, bis die Länder jeweils von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen, was für Thüringen mit diesem Gesetz geschieht.

Der vorliegende Gesetzestext berücksichtigt, dass sich das Heimgesetz grundsätzlich und ganz überwiegend bewährt hat. Aber bereits im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 hatten sich die Vertragspartner auf Bundesebene für eine Novellierung des Heimgesetzes ausgesprochen und wesentliche Eckpunkte einer Reform umrissen. Darauf aufbauend hat sich auch die Arbeits- und Sozialministerkonferenz in den Jahren 2005 und 2006 mit einer Reform beschäftigt und entsprechende Vorschläge beschlossen. Diese Vorschläge nimmt das Gesetz auf.

Das Ziel des vorliegenden Gesetzes besteht darin, den besonderen Schutzbedürfnissen von Pflegebedürftigen oder Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohnformen Rechnung zu tragen. Es berücksichtigt dabei, dass sich das Selbstverständnis pflegebedürftiger und behinderter Menschen sowie deren Vorstellungen von einem selbstbestimmten Leben gewandelt haben.

Das Heimgesetz ist bereits am 1. Januar 1975 in Kraft getreten. Im Vordergrund stand der Schutz alter Menschen sowie Menschen mit Behinderungen.

Seit einigen Jahren wandelt sich das Bild vom Alter und von Behinderungen. Dabei geht es um Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, Inklusion, Normalität, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich verändert. An die Stelle von Vormundschaft und Pflegschaft ist die rechtliche Betreuung volljähriger Menschen nach den §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches getreten.

Die gesetzliche Pflegeversicherung wurde eingeführt. Auf deren Grundlage schließen die Pflegeeinrichtungen Versorgungsverträge mit den Pflegekassen ab. Damit werden Art, Inhalt und Umfang der Pflegeleistungen festgelegt. Die Pflegeeinrichtungen verpflichten sich zu einem internen Qualitätsmanagement.

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wurde vom Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) abgelöst. Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch enthält sowohl für die Pflege- als auch die Behinderteneinrichtungen ein differenziertes Vereinbarungsrecht. Mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) wurde die selbstbestimmte Teilhabe behinderter Menschen an die Stelle von Fürsorge und Versorgung gesetzt.

Die notwendigen Vereinbarungen zwischen den Einrichtungen auf der einen Seite und den Pflegekassen bzw. den Trägern der Sozialhilfe auf der anderen Seite haben den Schutzauftrag des Heimgesetzes verändert. Die Qualität der Leistungen wird in einem bestimmten Umfang bereits von diesen Vertragspartnern untereinander bestimmt, indem die Inhalte der Leistungen und ihre Vergütung ausgehandelt und vereinbart werden.

Dennoch besteht Einvernehmen darin, dass eine zusätzliche Beratung der Einrichtungen sowie Prüfung der Qualität außerhalb dieser Vertragsbeziehungen durch eine unabhängige Behörde notwendig ist.

Das entscheidende Kriterium für den erforderlichen Schutz der Betroffenen ist der Grad der (strukturellen) Abhängigkeit des Bewohners vom Träger der stationären Einrichtung oder sonstigen Wohnform. Diese strukturelle Abhängigkeit wird weiterhin in stationären Einrichtungen als am größten angesehen, in denen Bewohner sowohl hinsichtlich des Wohnraums, der Pflege- und Betreuungsleistungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung einschließlich der Verpflegung vom Einrichtungsträger abhängig sind. Der Anwendungsbereich beschränkt sich allerdings nicht nur auf stationäre Einrichtungen, sondern wird hinsichtlich des je gegebenen Schutzbedarfs im Sinne eines „abgestuften“ Ordnungsrechts auch auf andere Wohnformen mit Pflege- und Betreuungsleistungen ausgedehnt. Ausschlaggebend ist hier, ob diese neuen Wohnformen mit Pflege- oder Betreuungsleistungen im Wesentlichen trägergesteuert oder selbstorganisiert sind. Ob dieses der Fall ist, entscheidet sich an dem Kriterium der freien Wählbarkeit der Leistungen. Sind die Leistungen der Wohnraumüberlassung einerseits und der Pflege- und Betreuungsleistungen andererseits frei wählbar und weder rechtlich noch tatsächlich miteinander verbunden, so handelt es sich um eine selbstorganisierte Wohnform, welche grundsätzlich keinen ordnungsrechtlichen Anforderungen nach diesem Gesetz und damit keiner staatlichen Kontrolle unterliegt. Die Mitglieder der selbstorganisierten Wohngemeinschaft können ihre Lebensführung und alle die Wohngemeinschaft betreffenden Angelegenheiten selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten.

Besteht dagegen keine freie Wählbarkeit der Leistungen, beispielsweise im Sinne einer Abnahmeverpflichtung, oder ist diese eingeschränkt, so handelt es sich um eine nicht selbstorganisierte, trägergesteuerte Wohnform, bei der auch von einer gewissen strukturellen Abhängigkeit der Bewohner auszugehen ist. Diese ist jedoch nicht so hoch einzuschätzen wie in stationären Einrichtungen mit ihrer leistungsmäßig umfassenden Tagesgestaltung in Form einer Rund-um-die-Uhr-Versorgung. Daher findet auf diese nicht selbstorganisierten Wohnformen hinsichtlich der Qualitätsanforderungen ein abgestuftes Ordnungsrecht Anwendung, das sich, neben anderen Erfordernissen, im Wesentlichen am „allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse“ orientiert. Auf der Rechtsfolgen- oder Maßnahmenseite wird daher eine modifizierte Anwendung des ordnungsrechtlichen Eingriffsinstrumentariums der zuständigen Behörde vorgesehen. Nur für diese trägerabhängigen, nicht selbstorganisierten Wohnformen ist eine Anzeigepflicht und bei Missständen eine lediglich anlassbezogene Prüfung (keine Regelprüfung) vorgesehen, für selbstorganisierte ambulant betreute Wohnformen bestehen solche Anforderungen dagegen nicht.

Das Gesetz ist insbesondere durch folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Heimgesetz gekennzeichnet:

1. Terminologie:

- a) Der Titel des Gesetzes lautet „Thüringer Gesetz über betreute Wohnformen und Teilhabe (Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz – ThürWTG –)“.
- b) Die Bezeichnung „Heim“ wird durch „stationäre Einrichtung“ sowie „nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnform“ ersetzt.
- c) Die Beschreibung des Personenkreises „Behinderte Menschen“ wird auf „Menschen mit Behinderungen“ aktualisiert.
- d) Die „Überwachung“ von Heimen wird geändert in „Prüfung“ von stationären Einrichtungen und nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen.

2. Anwendungsbereich:

Das Gesetz unterscheidet zwischen stationären Einrichtungen einerseits und ambulant betreuten Wohnformen andererseits.

Zu den stationären Einrichtungen zählen die klassischen Pflegeheime sowie die Heime für Menschen mit Behinderungen.

Das Kennzeichen ambulant betreuter Wohnformen liegt darin, dass ein Vermieter oder Träger Wohnraum anbietet und der Bewohner gleichzeitig Unterstützungsleistungen erhält, die von außen kommen. Der Pflege- und Betreuungsdienst hat lediglich einen Gaststatus in der Wohngemeinschaft oder dem Angebot des betreuten Einzelwohnens. Auf größere ambulant betreute Wohngemeinschaften, in denen dreizehn und mehr pflege- oder betreuungsbedürftige Personen leben, finden die Bestimmungen für stationäre Einrichtungen entsprechende Anwendung. Kleinere ambulant betreute Wohngemeinschaften, in denen drei bis zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen leben, und Angebote des betreuten Einzelwohnens fallen unter den Anwendungsbereich des Gesetzes, wenn sich die Bewohner in einer strukturellen Abhängigkeit vom Träger befinden.

Dies setzt voraus, dass der Träger das Zusammenwohnen organisiert und die Bewohner dabei den Pflege- oder Betreuungsdienst nicht frei wählen können. Sie sind gemäß der Konzeption des Trägers und gemäß dem Vertrag mit diesem dazu verpflichtet, die Pflege- oder Betreuungsleistungen von einem bestimmten Anbieter anzunehmen. Für stationäre Einrichtungen einerseits und nicht selbstorganisierte kleinere ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie betreutes Einzelwohnen andererseits gelten unterschiedliche Regelungen im Gesetz:

Das volle Ordnungsrecht findet auf stationäre Einrichtungen Anwendung. Ein abgestuftes Ordnungsrecht mit geringeren Anforderungen an die betreffende Wohnform findet auf nicht selbstorganisierte kleinere ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie betreutes Einzelwohnen Anwendung.

3. Ausschluss vom Anwendungsbereich:

Das Gesetz findet auf ambulant betreute Wohnformen, welche die Bewohner selbst organisieren, keine Anwendung. Dies gilt sowohl für ambulant betreute Wohngemeinschaften mit drei bis zwölf pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen als auch betreutes Einzelwohnen.

Ebenfalls nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes werden kleinere ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie betreutes Einzelwohnen erfasst, wenn die Bewohner vertraglich lediglich dazu verpflichtet werden, allgemeine Unterstützungsleistungen, zum Beispiel Notrufdienste oder hauswirtschaftliche Versorgung, von einem bestimmten Anbieter anzunehmen.

Verschiedene Einrichtungsformen, die bisher vom Heimgesetz erfasst werden, sollen zukünftig aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausfallen:

1. Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie
2. stationäre Hospize.

Diese Einrichtungen werden für einen vorübergehenden Aufenthalt genutzt, der Lebensmittelpunkt und damit das eigentliche Wohnen erfolgen dort nicht.

4. Zweck des Gesetzes, § 2 HeimG:

Als Zweck beziehungsweise nunmehr Ziel des Gesetzes wird die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention neu in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Es wird ergänzt, dass sich die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde auch auf den Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. sowie die Gesundheitsämter erstreckt.

5. Rechtsverordnungen, § 3 HeimG:

Die Verordnungsermächtigungen finden sich in § 27 des Gesetzes. Wie bisher schon besteht die Möglichkeit, dass der Ordnungsgeber das Nähere zu baulichen und personellen Vorgaben für die stationären Einrichtungen regelt.

Darüber hinaus kann der Ordnungsgeber zur Mitwirkung der Bewohner in stationären Einrichtungen sowie nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften Näheres regeln.

6. Beratung, § 4 HeimG:

Das Gesetz geht von einem Anspruch auf Beratung bei der zuständigen Behörde aus. Dieser steht Bewohnern, dem Bewohnerbeirat, dem Bewohnerfürsprecher, der Frauenbeauftragten, Angehörigen der Bewohner, ehrenamtlich Engagierten sowie Trägern zu.

7. Heimvertrag, §§ 5 bis 9 HeimG:

Die Bestimmungen zum Wohn- und Betreuungsvertrag zwischen Träger und Bewohner sind zivilrechtlicher Natur. Sie sind im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), das bundeseinheitlich gilt, zusammengefasst.

8. Mitwirkung der Bewohner, § 10 HeimG:

Die Bestimmung wurde verschlankt. Sie konzentriert sich auf Kernaussagen zur Mitwirkung der Bewohner. Die Verpflichtung der Träger stationärer Einrichtungen, auf die Wahl einer Frauenbeauftragten in der Einrichtung hinzuwirken, wurde neu in das Gesetz aufgenommen. Näheres dazu kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

9. Einbeziehung in das Gemeinwesen:

Die Träger werden gesetzlich dazu verpflichtet, die Bewohner bei deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen. Sie sollen dazu in der Konzeption sowie im Leistungsangebot ihre Maßnahmen und Angebote zur Einbeziehung der Einrichtung oder Wohnform in das Gemeinwesen darstellen.

10. Anforderungen an den Betrieb eines Heims, § 11 HeimG:

Das Gesetz unterscheidet zwischen den Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung und den Anforderungen an eine nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnform.

Für stationäre Einrichtungen werden folgende neue Anforderungen aufgestellt:

1. Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
2. zum Schutz der Bewohner vor Infektionen sind verpflichtend Hygienepläne aufzustellen,
3. es ist sicherzustellen, dass freiheitsentziehende Maßnahmen nur nach richterlicher Genehmigung vorgenommen werden, soweit der Bewohner dazu keine Einwilligung erteilt hat, sowie
4. Pflicht für die Einrichtung, ein Beschwerdemanagement einzuführen.

Bei nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen haben der Träger der Wohnform und der Pflege- und Betreuungsdienst sicherzustellen, dass ihre Leistungen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnis entsprechen (§ 13).

11. Anzeigepflichten, § 12 HeimG:

Das Gesetz gestaltet die Anzeigepflichten stationärer Einrichtungen und ambulant betreuter Wohnformen unterschiedlich aus.

Stationäre Einrichtungen haben nunmehr auch das Geburtsjahr der Betreuungskräfte mitzuteilen. Das Gesetz weist ausdrücklich darauf hin, dass der zuständigen Behörde besondere Vorkommnisse anzuzeigen sind. Änderungen zu den Betreuungskräften einer Einrichtung sind nicht mehr unverzüglich, sondern nur noch quartalsweise anzuzeigen.

12. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, § 13 HeimG:

Neu in das Gesetz aufgenommen ist die Verpflichtung für die Träger stationärer Einrichtungen, Unterlagen dazu vorzuhalten, wie sie die erforderliche Infektionshygiene sicherstellen.

13. Leistungen an Träger und Beschäftigte, § 14 HeimG:

Die zivilrechtlichen Teile der Regelung hat das bundeseinheitlich geltende Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz in neuer Ausgestaltung übernommen.

In § 12 wird nunmehr definiert, welche Leistungen als geringwertig zu betrachten sind.

14. Überwachung, § 15 HeimG:

Pflegeheime und Heime für Menschen mit Behinderungen werden umfassender geprüft als nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnformen.

Für stationäre Einrichtungen gilt:

1. Sie werden wie bisher bereits grundsätzlich einmal pro Jahr geprüft.
2. Prüfungen erfolgen in der Regel nunmehr unangemeldet.

3. Ausnahmen vom jährlichen Prüfrhythmus bis zu drei Jahre sind möglich, wenn von anderer Stelle Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb der Einrichtung erfüllt sind, zum Beispiel Prüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Thüringen e.V. oder den Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.

Für nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnformen erfolgt zu Beginn der Leistungserbringung eine Prüfung, im Anschluss daran nur, wenn es einen Anlass dafür gibt.

Hinzugekommen ist die gesetzliche Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, das Ergebnis der Prüfung mit Vertretern der Einrichtung oder der ambulant betreuten Wohnform zu erörtern und in einem Prüfbericht festzuhalten.

15. Beratung bei Mängeln, § 16 HeimG:

Der Grundsatz „Mängelberatung vor Sanktion“ gilt weiter.

16. Anordnungen, § 17 HeimG:

Bei erheblichen Mängeln kann die Aufsichtsbehörde nunmehr sofort Anordnungen erlassen ohne vorherige Mängelberatung.

Ausdrücklich gesetzlich verankert ist die Anordnung in Form eines Aufnahmestopps (§ 21). Bei erheblichen Mängeln kann die zuständige Behörde bis zur Beseitigung der Mängel die Aufnahme weiterer Bewohner ganz oder teilweise untersagen.

17. Beschäftigungsverbot, kommissarische Heimleitung, § 18 HeimG:

Das Beschäftigungsverbot kann auch gegenüber Mitarbeitern einer nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnform sowie gegenüber Mitarbeitern des Pflege- und Betreuungsdienstes ausgesprochen werden.

18. Untersagung, § 19 HeimG:

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde auch den Betrieb einer nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnform untersagen.

19. Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften, § 20 HeimG:

Die Verpflichtung der zuständigen Behörde zur Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf den Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. sowie die Gesundheitsämter.

Die Pflicht zur rechtzeitigen Abstimmung, ob und inwieweit Prüfungen gemeinsam oder arbeitsteilig durchgeführt werden, wird neu aufgenommen.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene sind weniger detailliert.

20. Ordnungswidrigkeiten, § 21 HeimG:

Die maximale Höhe der Bußgelder bei einer Ordnungswidrigkeit wird von fünfundzwanzigtausend Euro auf bis zu fünfzigtausend Euro verdoppelt.

21. Berichte, § 22 HeimG:

Die gesetzliche Verpflichtung der zuständigen Behörde, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, entfällt.

22. Zuständigkeit, § 23 HeimG:

Das Landesverwaltungsamt bleibt wie bisher zuständige Aufsichtsbehörde.

23. Erprobungsregelungen, § 25a HeimG:

Die Möglichkeiten zur Erprobung neuer Wohnformen werden erweitert. Die Erprobungsdauer wird auf sechs Jahre verlängert. Die Befreiung kann auf Dauer ausgesprochen werden.

24. Verordnungsermächtigung, § 3 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 5 HeimG:

§ 27 beinhaltet die Ermächtigung für das zuständige Ressort der Landesregierung, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen.

Für Pflegeheime und Heime für Menschen mit Behinderungen können nähere Regelungen zum Bau und zur Ausstattung, zum Personal, zur Mitwirkung der Bewohner sowie zur Wahl, den Aufgaben und der Tätigkeit der Frauenbeauftragten getroffen werden. Die Mitwirkung der Bewohner kann auch für ambulant betreute Wohngemeinschaften durch Rechtsverordnung näher geregelt werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Absatz 1 erläutert die Systematik des vorliegenden Gesetzes, wonach sich der staatlich zu gewährleistende Schutz für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftige volljährige Menschen, die in Einrichtungen und ambulant betreuten Wohnformen der Altenhilfe, Pflege und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen leben, nach dem Grad der strukturellen Abhängigkeit in der individuell gewählten Lebensform richtet. Dieser beurteilt sich im Wesentlichen nach den der Versorgung zugrunde liegenden vertraglichen Leistungsvereinbarungen und dem von den Bürgern bewusst übernommenen Maß an Selbstverantwortung. Die Regelung betont die subjektorientierte Betrachtungsweise hinsichtlich der Überprüfung durch die staatliche Aufsicht und stellt damit darauf ab, ob sich aus der individuellen Wohn- und Unterstützungssituation die Notwendigkeit staatlicher Aufsicht und Qualitätsüberprüfung ergibt. Das ist eine Abkehr von der einrichtungsbezogenen Betrachtungsweise des Heimgesetzes.

Absatz 2 definiert den Anwendungsbereich des Gesetzes. Nach Nummer 1 findet das Gesetz auf stationäre Einrichtungen im Sinne des § 2 Anwendung. Nach Nummer 2 fallen ambulant betreute Wohngemeinschaften für mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Ambulant betreute Wohngemeinschaften dieser Größenordnung halten typischerweise in Erfüllung einer Gesamtverantwortung gegenüber den Bewohnern alle Leistungen im vertraglichen Verbund entgeltlich vor, das heißt Wohnraumüberlassung, Pflege- und andere Unterstützungsleistungen sowie die Verpflegung. Sie sind in ihrem Bestand unabhängig vom Wechsel und von der Zahl der Bewohnerschaft. Von einer häuslichen und alltagsorientierten Wohnform kann nicht mehr ausgegangen werden.

Nach Nummer 3 gilt das Gesetz darüber hinaus für kleinere ambulant betreute Wohngemeinschaften, die nicht selbstorganisiert sind. Von der Größe her sind dies Wohngemeinschaften, in denen zwischen drei und maximal zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen leben. Das Gesetz verwendet den Begriff „pflege- oder betreuungsbedürftige Personen“ und verkennt dabei nicht, dass viele Menschen mit Behinderungen sowohl auf Betreuungsleistungen als auch auf Pflegeleistungen angewiesen sind. Nicht selbstorganisiert bedeutet insbesondere, dass die Bewohner den Pflege- oder Betreuungsdienst nicht frei wählen können. Die gesetzliche Definition enthält § 3 Abs. 2.

Nach Nummer 4 erstreckt sich der Anwendungsbereich des Gesetzes auf ambulant betreutes Einzelwohnen, wenn dieses von den pflege- oder betreuungsbedürftigen Bewohnern nicht selbst organisiert wird. Die gesetzliche Definition dazu beinhaltet § 3 Abs. 2.

Hinzuweisen ist darauf, dass stationäre Einrichtungen und ambulant betreute Wohnformen den Bewohnern zu Wohnzwecken dienen, das heißt, dass der Bewohner dort seinen Lebensmittelpunkt und sein Zuhause hat. Etwas anderes gilt nur für Kurzeinrichtungen, die der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen.

Absatz 3 beinhaltet eine Klarstellung zur Unterscheidung von Ordnungs- und Leistungsrecht.

Zu § 2:

Absatz 1 definiert die stationäre Einrichtung und deren Besonderheiten.

Die Formulierung in Satz 1 knüpft an die bisherige Begriffsbestimmung des Heims nach dem Heimgesetz an. Sie wurde jedoch sprachlich und inhaltlich überarbeitet. So wird der mit Fürsorge und Abhängigkeit assoziierte Begriff „Heim“ durch den Begriff „stationäre Einrichtung“ ersetzt.

Bei einer stationären Einrichtung werden vom Träger neben der Überlassung von Wohnraum zugleich verpflichtend Pflege- oder Betreuungsleistungen erbracht oder vorgehalten. Diese Einrichtungsform ist also dadurch gekennzeichnet, dass sie Wohnraumüberlassung verpflichtend mit der Erbringung oder Vorhaltung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, in der Regel auch mit Verpflegungs- und hauswirtschaftlichen Leistungen im Sinne einer „Rundumversorgung“, verknüpft. Insoweit besteht für den Bewohner der Einrichtung keine Wahlfreiheit.

Die Einrichtung muss auf Dauer angelegt und zur Benutzung durch einen größeren, wechselnden Personenkreis bestimmt sein. Die Leistungen werden gegen Entgelt erbracht.

Die Personengruppe der Pflegebedürftigen ist im weiten Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu verstehen und umfasst auch den Unterstützungsbedarf bei demenzbedingten Fähigkeitsstörungen. Dabei wird im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch davon ausgegangen, dass pflegebedürftige Menschen behindert sind, bei Menschen mit Behinderung dagegen nicht immer eine Pflegebedürftigkeit vorliegt. Vom Geltungsbereich des Gesetzes werden Minderjährige nicht erfasst, weil für diese andere Rechtsvorschriften gelten, besonders das Achte Buch Sozialgesetzbuch.

Absatz 2 stellt klar, dass auch baulich getrennt liegende Außenwohngruppen zu einer stationären Einrichtung gehören, soweit sie dieser organisatorisch und wirtschaftlich zugeordnet sind und dem gleichen Zweck dienen. Solche Außenwohngruppen werden zunehmend Bestandteil der Hilfeangebote für Menschen mit Behinderungen.

Nach Absatz 3 finden die Regelungen des § 7 zur Mitwirkung der Bewohner auf Kurzeinrichtungen keine Anwendung. In solchen Einrichtungen, die lediglich der vorübergehenden

Aufnahme Volljähriger dienen, ist die Wahl eines Bewohnerbeirats, die Bestellung eines Bewohnerfürsprechers durch die zuständige Behörde oder die Wahl einer Frauenbeauftragten nicht vorgesehen. Im Unterschied zur stationären Einrichtung im Sinne von Absatz 1 ist es in Kurzzeiteinrichtungen wegen der hohen Fluktuation der Bewohner nicht möglich, die dauerhafte Tätigkeit einer Bewohnervertretung oder Frauenbeauftragten zu gewährleisten.

Stationäre Einrichtungen haben nach Absatz 4 die Anforderungen des Zweiten und Dritten Abschnittes des Gesetzes zu erfüllen. Bei stationären Einrichtungen besteht also unverändert eine Anzeigepflicht (§ 10), es sind die ordnungsrechtlichen Anforderungen in vollem Umfang zu erfüllen (§§ 9 bis 12) und es sind weiterhin Regel- und Anlassprüfungen (§ 15) vorgesehen, welche allerdings nach dem vorliegenden Gesetz in der Regel unangemeldet durchzuführen sind.

Zu § 3:

§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 beschreibt die Wohnformen, welche zwar eine höhere Selbstverantwortung und Teilhabe im Sinne von Normalisierung gestatten, aber unter der Verantwortung eines Trägers stehen oder von diesem strukturell abhängig sind. Diese Wohnformen unterliegen in geringerem Umfang als stationäre Einrichtungen der staatlichen Aufsicht, weil bei den Bewohnern aufgrund der konzeptionellen und organisatorischen Ausrichtung eine geringere strukturelle Abhängigkeit vom Träger als bei stationären Einrichtungen gegeben ist.

Nummer 1 grenzt die ambulant betreute Wohngemeinschaft für Pflegebedürftige oder Menschen mit Behinderungen von der stationären Einrichtung ab. Kennzeichen einer solchen Wohngemeinschaft sind deren bauliche, organisatorische und wirtschaftliche Selbstständigkeit.

Von einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft im Sinne des Gesetzes kann erst ausgegangen werden, wenn dort mindestens drei Personen wohnen. In einer solchen Wohngemeinschaft leben regelmäßig nur wenige Menschen zusammen, weil derartigen familiär ausgerichteten Angeboten strukturell bedingt größenmäßige Obergrenzen gesetzt sind. Die Obergrenze von zwölf pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen in der Wohngemeinschaft berücksichtigt, dass bei mehr als zwölf Plätzen eine auf Individualität angelegte Konzeption erfahrungsgemäß nicht mehr umgesetzt werden kann. Leben nur zwei pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen zusammen, findet das Gesetz keine Anwendung. Unter Federführung der Sozialakademie in Potsdam wird zurzeit modellhaft erprobt, inwiefern Gastfamilien ein oder zwei pflegebedürftige Menschen aufnehmen können. Bei einem solchen familienähnlichen Zusammenleben bedarf es keiner staatlichen Aufsicht.

Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) spiegelt die Lebensrealität von ambulant betreuten Wohngemeinschaften wider, denn es kommt in der Praxis vor, dass sich mehrere Wohngemeinschaften desselben Trägers in einer Immobilie oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden. Jede dieser Wohngemeinschaften für sich genommen genießt weiterhin den Charakter einer ambulant betreuten Einrichtung, während die Einordnung als stationäre Einrichtung erst ab der Grenze von 24 betreuten Personen in allen Wohngemeinschaften insgesamt erfolgt.

Nummer 2 grenzt das Angebot des betreuten Einzelwohnens für Pflegebedürftige oder Menschen mit Behinderungen von der stationären Einrichtung ab. Auch hier wird darauf abgestellt, dass das Angebot des betreuten Wohnens bauliche, organisatorische und wirtschaftliche Selbstständigkeit besitzt.

Absatz 2 bestimmt, wann eine ambulant betreute Wohngemeinschaft oder ein Angebot des betreuten Wohnens im Sinne des Absatzes 1 nicht selbstorganisiert ist. Nach Satz 1 ist dies

dann der Fall, wenn die Wohnform entweder unter der Verantwortung eines Trägers steht oder von diesem strukturell abhängig ist. Die Wohnform steht unter der Verantwortung eines Trägers, wenn dieser mit der Wohnraumüberlassung gleichzeitig und in Abhängigkeit davon Pflege- oder Betreuungsleistungen anbietet.

Nach Satz 2 liegt eine strukturelle Abhängigkeit des Bewohners vom Träger insbesondere dann vor, wenn die freie Wählbarkeit der Pflege- oder Betreuungsleistungen gemäß der Konzeption des Trägers und der Vertragsgestaltung mit diesem nicht gegeben ist oder sie eingeschränkt ist. Die freie Wählbarkeit der Leistungen ist eingeschränkt, wenn Dienstleistungsanbieter und Wohnraumanbieter rechtlich oder tatsächlich miteinander verbunden sind. Eine solche rechtliche oder tatsächliche Verbundenheit wird gesetzlich vermutet, wenn Wohnraumanbieter und Dienstleistungsanbieter

1. personenidentisch sind,
2. gesellschafts- oder handelsrechtliche Verbindungen aufweisen oder
3. in einem Angehörigenverhältnis nach § 20 Abs. 5 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes zueinander stehen.

Diese gesetzliche Vermutung kann seitens des Leistungsanbieters widerlegt werden, indem er nachweist, dass die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen nicht eingeschränkt ist oder in absehbarer Zeit tatsächlich vorliegen wird. Die Sätze 6 und 7 stellen klar, dass sich Bewohner ambulant betreuter Wohnformen, die regelmäßig täglich und rund um die Uhr von professionellen Pflege- und Betreuungskräften unterstützt werden, in einer strukturellen Abhängigkeit befinden. Dies gilt zum Beispiel für schwer Demenzerkrankte, Beatmungspflichtige oder Wachkomapatienten. Solche Bewohner, die eine dauerhafte Betreuung oder medizinische Überwachung, zum Teil auch durch entsprechende medizinische Geräte, benötigen, haben ein erhöhtes Schutzbedürfnis. Sie sind in hohem Maße der Organisationsmacht des betreuenden Trägers ausgesetzt. Von einem unabhängigen und selbstbestimmten Wohnen kann bei diesen Bewohnern nicht ausgegangen werden.

Satz 7 bezieht sich auf Angebote des betreuten Einzelwohnens. Dabei soll die umfassende Begleitung von ein oder zwei Pflegebedürftigen sowie Menschen mit Behinderungen im Rahmen der persönlichen Assistenz nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst werden. Hinter Satz 8 steht die Erwägung, dass bei einer ambulanten Pflege oder Betreuung rund um die Uhr durch eine professionelle Pflege- oder Betreuungsperson das abgestufte Ordnungsrecht Anwendung finden kann.

Absatz 3 regelt, wann eine ambulant betreute Wohngemeinschaft selbstorganisiert ist, mit der Rechtsfolge, dass auf sie das Ordnungsrecht nicht anzuwenden ist und auch keine Anzeigepflicht besteht.

Nach Satz 1 ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 selbstorganisiert, wenn die Selbstbestimmung der Bewohner sichergestellt ist und sie von Dritten strukturell unabhängig ist. Die Voraussetzungen für die Selbstbestimmtheit können entweder bei den Bewohnern selbst oder ihren gesetzlichen Vertretern vorliegen, die für sie handeln, zum Beispiel bei Demenzerkrankten.

Nach Satz 2 sind Selbstbestimmung und strukturelle Unabhängigkeit von Dritten dann gegeben, wenn gewährleistet ist, dass die betroffenen Bewohner oder ihre gesetzlichen Vertreter Pflege- und Betreuungsdienste sowie Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich und tatsächlich frei wählen können (Nummer 1). Es geht hier vielfach um eine kollektive Wahlfreiheit und Mehrheitsentscheidung der Bewohner, die in dem unter Nummer 2 genannten Gremium ausgeübt wird, das der eigenverantwortlichen Regelung aller die Wohngemeinschaft betreffenden Angelegenheiten dienen soll. Die Bewohner müssen außerdem in der Lage sein, über die Lebens- und Haushaltsführung, einschließlich aller Fragen der Alltagsgestaltung, selbstbestimmt gemeinschaftlich befinden zu können. Um die Selbst-

bestimmung der Bewohner in solchen selbstorganisierten Wohnformen zu gewährleisten, müssen die Bewohner die Möglichkeit haben, ein Gremium zur gemeinschaftlichen Regelung aller Angelegenheiten in einer solchen Wohngemeinschaft bilden zu können. Neben der uneingeschränkten Ausübung des Hausrechts (Nummer 3) ist auch die gemeinschaftliche Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitbewohner (Nummer 4) ein wichtiges Kriterium für selbstbestimmtes gemeinschaftliches Zusammenleben.

Da in der selbstorganisierten Wohngemeinschaft das Leben in einem gemeinsamen Haushalt bei freier Wählbarkeit der individuellen oder gemeinschaftlichen Inanspruchnahme externer Pflege- und Betreuungsleistungen gewährleistet ist, sind die Bewohner ordnungsrechtlich so zu behandeln, wie bei einem Leben mit Betreuung in der eigenen Häuslichkeit und unterliegen keiner staatlichen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde.

Im Vordergrund einer selbstorganisierten und ambulant betreuten Wohngemeinschaft steht die Gewährleistung der Selbstbestimmung ihrer Mitglieder. Nicht die Abhängigkeit von Entscheidungen Dritter, sondern die Verwirklichung der eigenen Wünsche und Bedürfnisse ist das wesentliche Motiv zur Gründung einer solchen ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Um Selbstbestimmung der Bewohner in solchen selbstorganisierten Wohnformen zu gewährleisten, müssen die Betroffenen ein Gremium zur Regelung aller Angelegenheiten einer solchen Wohngemeinschaft (als Interessen- oder Auftraggebergemeinschaft) bilden können, dem auch die Funktion einer internen Qualitätssicherung zukommt. So kann sich die Bewohnergemeinschaft beispielsweise zu einer Auftraggebergemeinschaft zusammenschließen, welche dazu dient, das gemeinschaftliche Wohnen und Leben zu gestalten, gemeinsame Interessen gegenüber Dritten zu vertreten sowie die Gemeinschaft betreffende Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die Bewohnergemeinschaft entscheidet dann über die Gestaltung des Tagesablaufs, die das tägliche Leben betreffenden Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner, die Einbeziehung Angehöriger oder ehrenamtlicher Helfer in die Alltagsgestaltung sowie über die Aufnahme neuer Mitbewohner.

Die Abgrenzung von nicht selbstorganisierten zu selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften wird in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

nicht selbstorganisierte Wohnform	selbstorganisierte Wohnform
gemeinsamer Haushalt	
externe Pflege- und Betreuungsleistungen	
bauliche, organisatorische und wirtschaftliche Selbstständigkeit (kein Bestandteil einer stationären Einrichtung)	
Gaststatus des Pflege- und Betreuungsdienstes	
mindestens drei, maximal zwölf Mieter	
unter der Verantwortung eines Trägers, strukturell abhängig von diesem	
keine freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen	freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen
	selbstbestimmte gemeinsame Haushaltsführung

	Möglichkeit, ein Gremium zur gemeinsamen Regelung aller die Wohngemeinschaft betreffenden Angelegenheiten zu bilden
	uneingeschränkte Ausübung des Hausrechtes
	Entscheidung der Mieter über den Einzug neuer Mieter

Absatz 4 legt fest, unter welchen Voraussetzungen betreutes Einzelwohnen von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen als selbstorganisiert betrachtet werden kann. Als Kriterien dafür sind die freie Wählbarkeit des Pflege- und Betreuungsdienstes sowie die Möglichkeit, das Hausrecht in der eigenen Wohnung uneingeschränkt ausüben zu können, zu nennen.

Nach Absatz 5 Satz 1 haben die nicht selbstorganisierten, also trägergesteuerten Wohngemeinschaften für drei bis zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen sowie nicht selbstorganisierten Angebote des betreuten Einzelwohnens die Anforderungen des für alle ordnungsrechtlich relevanten Wohnformen geltenden Zweiten Abschnitts und speziell des Vierten Abschnitts des Gesetzes zu erfüllen.

Satz 2 regelt, dass auf alle ambulant betreuten Wohngemeinschaften für mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen ausschließlich die Bestimmungen für stationäre Einrichtungen entsprechende Anwendung finden. Ambulant betreute Wohngemeinschaften dieser Größenordnung halten typischerweise in Erfüllung einer Gesamtverantwortung gegenüber den Bewohnern alle Leistungen im vertraglichen Verbund entgeltlich vor, das heißt Wohnraumüberlassung, Pflege- und andere Unterstützungsleistungen sowie die Verpflegung. Sie sind in ihrem Bestand unabhängig vom Wechsel und von der Zahl der Bewohnerschaft. Von einer häuslichen und alltagsorientierten Wohnform kann nicht mehr ausgegangen werden.

Zu § 4:

In § 4 wird der Ausschluss vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes geregelt. Es werden also die Wohn- und Betreuungsformen dargestellt, bei denen das Gesetz nicht zur Anwendung kommt.

Nach Nummer 1 werden künftig im Gegensatz zum bisherigen Heimgesetz Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im Sinne des § 41 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Der Grund liegt darin, dass bereits mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Thüringen e.V. sowie dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. eine Prüfinstanz diese teilstationären Einrichtungsformen überwacht. Darüber hinaus ist in diesen Formen teilstationärer Pflege eine täglich präsente Form sozialer Kontrolle durch Angehörige gegeben. Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen werden in der Regel nur an einigen Wochentagen und nur stundenweise aufgesucht. Nutzer dieser Einrichtungen leben weiterhin in der eigenen Häuslichkeit in einer Lebenssituation umgeben von pflegenden Angehörigen, die eine Art „Wächteramt“ und damit ein hohes Maß an sozialer Kontrolle bei möglichen Missständen in der teilstationären Pflegeeinrichtung ausüben. Der Pflege- und Betreuungsvertrag kann durch den Betroffenen zudem jederzeit gekündigt werden, ohne die eigene Häuslichkeit aufgeben zu müssen. Die strukturelle Abhängigkeit der Nutzer ist daher als weitaus geringer als bei doppelter Abhängigkeit (in Bezug auf Wohnraum und in Bezug auf Pflege- und Betreuungsleistungen) einzuschätzen.

Mit der Herausnahme der Tages- und Nachtpflege vom gesetzlichen Anwendungsbereich können Doppelprüfungen (einmal durch die staatliche Aufsichtsbehörde und zum anderen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Thüringen e.V. oder den Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.) vollständig ausgeschlossen werden. Die Ausklammerung der Tages- und Nachtpflege aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes stellt zugleich einen wirksamen Beitrag zur Entbürokratisierung und Deregulierung dar.

Nach Nummer 2 fallen künftig auch stationäre Hospize im Sinne des § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) nicht mehr in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Gründe dafür sind vergleichbar mit denen, die Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen. Auch diese Einrichtungsform prüfen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Thüringen e.V. und der Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. in regelmäßigen Abständen. Die Nutzer stationärer Hospize werden in der Regel von Angehörigen begleitet, die vielfach vor Ort mit in der Einrichtung für einen vorübergehenden Zeitraum leben. Die dadurch gegebene Präsenz der Angehörigen eröffnet die Möglichkeit, dass diese Einfluss nehmen auf die Betreuung der Nutzer.

Schon in § 1 Abs. 6 HeimG sind weiterhin Krankenhäuser und nunmehr auch Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 SGB V vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Auf die gesetzliche Definition der Einrichtungsformen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch wird verwiesen.

Gleiches gilt für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 35 SGB IX einschließlich der Internate für die Berufsvorbereitung und Berufsbildung in Trägerschaft der Berufsbildungs- und Berufsförderwerke oder vergleichbarer Einrichtungen.

Nummer 5 regelt, dass das Ordnungsrecht auf ambulant betreute Wohngemeinschaften für drei bis zwölf Personen und Angebote des betreuten Wohnens, die selbstorganisiert im Sinne des § 3 Abs. 3 sind, keine Anwendung findet. Da in den genannten selbstorganisierten Wohnformen das Leben bei freier Wählbarkeit der individuellen oder gemeinschaftlichen Inanspruchnahme externer Pflege- und Betreuungsleistungen gewährleistet ist, sind die Bewohner ordnungsrechtlich so zu behandeln wie beim Leben mit Betreuung in der eigenen Häuslichkeit und unterliegen keiner staatlichen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde. Im Vordergrund einer selbstorganisierten und ambulant betreuten Wohnform steht die Gewährleistung der Selbstbestimmung ihrer Nutzer. Nicht die Abhängigkeit von Entscheidungen Dritter, sondern die Verwirklichung der eigenen Wünsche und Bedürfnisse ist das wesentliche Motiv für das Leben in einer solchen ambulant betreuten Wohnform.

Nummer 6 betrifft die Fälle des „Wohnens mit Service“, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Dadurch können sich neue Wohnformen in verschiedenen Varianten frei sowie abgestimmt auf die Wünsche und Bedürfnisse älterer Menschen, Pflegebedürftiger oder Menschen mit Behinderungen entwickeln. Dies soll nicht durch gesetzliche Vorgaben oder staatliche Kontrollen eingeengt oder beschränkt werden. Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft und ambulant betreutes Wohnen sind private Wohnformen, die einer staatlichen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde entzogen sind.

Zu § 5:

Absatz 1 beschreibt das Ziel des Gesetzes. Er knüpft in seiner Zielrichtung an § 2 HeimG an und benennt notwendige Weiterentwicklungen.

In Satz 1 wird der Schutz der Würde des Menschen aus der Aufzählung herausgenommen und wegen seiner besonderen Bedeutung (Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes [GG]) gewissermaßen vor die Klammer gezogen und damit vor die Aufzählung der weiteren Gesetzesziele gesetzt.

Mit der Würde des Menschen ist es unvereinbar, dass ältere und pflegebedürftige Menschen sowie Menschen mit Behinderungen lediglich in Einrichtungen oder Wohnformen verwahrt und „satt und sauber“ gepflegt werden. Eine vom reinen Versorgungsdenken geprägte Pflege und Betreuung ist daher nicht mehr akzeptabel. Die Achtung der Person und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Rahmen der bestehenden Fähigkeiten und durch Aktivierung der vorhandenen Kräfte müssen im Mittelpunkt stehen, weil nur so das Wohl und die Zufriedenheit der betreuten Menschen erreicht werden kann.

Wie bisher kommt dem umfassenden Schutz des genannten Personenkreises vor Beeinträchtigungen eine zentrale Bedeutung zu. Der Begriff der „Beeinträchtigung“ ist weit auszulegen. Der Schutzbedarf umfasst nicht nur erhebliche Beeinträchtigungen für besonders bedeutsame Rechtsgüter wie Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Person oder erhebliche Vermögenswerte, sondern es reichen bereits Belästigungen aus, die das Wohlbefinden der Menschen beeinträchtigen.

Nach Nummer 1 ist es - wie schon im Heimgesetz - ein zentrales Anliegen des Gesetzes, die Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und Selbständigkeit der Bewohner in diesem Gesetz unterfallenden Wohnformen nicht nur zu wahren, sondern auch zu fördern.

Nach Nummer 2 soll dieses Gesetz zum Schutz und zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1419) beitragen. Maßgebliche Grundlagen für die Umsetzung sind insbesondere der Artikel 9 (Barrierefreiheit, Zugänglichkeit) sowie der Artikel 19 (unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft). Mit der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen werden richtungsweisende Leitbilder umschrieben, welche künftig prägend und sinnstiftend für den Lebensalltag in Einrichtungen und sonstigen Wohnformen sein sollen und von den Trägern im Rahmen der von ihnen vorzulegenden Konzeption zu berücksichtigen sind. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat das Thüringer Landeskabinett am 24. April 2012 insgesamt 285 Maßnahmen beschlossen.

Ansonsten entsprechen die Nummern 3 bis 7 weitgehend den gleichlautenden Zweckbestimmungen des Heimgesetzes. Nummer 7 wurde allerdings dahingehend erweitert, dass die zuständige Aufsichtsbehörde die Zusammenarbeit auch mit dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. sowie den zuständigen Gesundheitsämtern sicherzustellen hat. Die Einbeziehung des Prüfdienstes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. entspricht der Änderung im Elften Buch Sozialgesetzbuch, wonach Prüfungen von Pflegeeinrichtungen auch durch diese Organisationen durchgeführt werden können. Die Einbindung der Gesundheitsämter berücksichtigt die gestiegenen Anforderungen an die Hygiene speziell in stationären Einrichtungen.

Die in § 5 genannten Zielsetzungen stellen keineswegs bloße Programmsätze dar. Vielmehr finden die dort genannten Ziele ihre Ausformung bei den im Dritten und Vierten Abschnitt formulierten Qualitätsanforderungen sowie bei den im Fünften Abschnitt geregelten Kompetenzen und Eingriffsbefugnissen der zuständigen Behörde.

Außerdem sollen die genannten Ziele, wie im Heimgesetz auch, als Auslegungsmaximen bei der Auslegung dieses Gesetzes herangezogen werden.

Absatz 2 hebt die Selbständigkeit der Träger hervor, denen bei der Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben ein breiter Gestaltungsspielraum innerhalb der vom Gesetz aufgestellten Rahmenbedingungen verbleiben muss, und ist zugleich Ausdruck der Tatsache, dass der Landesgesetzgeber, genauso wenig wie der bisher zuständige Bundesgesetzgeber, die Pluralität der Träger von Einrichtungen und ambulant betreuten Wohnformen beseitigen will.

Zu § 6:

§ 6 hebt die Bedeutung des allgemeinen Beratungs- und Informationsauftrags der zuständigen Behörde hervor. Diese ist nicht nur hoheitlich handelnde Prüf- und Kontrollbehörde, sondern vorrangig Ratgeber und Partner.

Für das gesamte Wohn- und Teilhabegesetz gilt damit der Grundsatz „Beratung vor Prüfung oder Kontrolle“. Die zuständige Behörde nimmt dabei Aufgaben im Präventivbereich mit dem Ziel wahr, die Entstehung von Mängeln, welche ihr ordnungsrechtliches Eingreifen erforderlich machen könnten, von vornherein zu verhindern.

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 4 HeimG. Wie bisher dient die Bestimmung der Umsetzung der Zielbestimmung des § 5 Abs. 1 Nr. 6.

Information und Beratung finden ohne Antrag statt. Es besteht ein Beratungsanspruch der Bewohner von stationären Einrichtungen und nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen nach diesem Gesetz über ihre Rechte und Pflichten. Gleiches gilt für die Bewohnerbeiräte, Bewohnerfürsprecher und Frauenbeauftragten.

Nach Nummer 2 richtet sich das Beratungsangebot zusätzlich auch an Angehörige und bürgerschaftlich Engagierte sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über stationäre Einrichtungen und nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnformen nach diesem Gesetz sowie über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohner beraten zu werden.

Für den in Nummer 3 genannten Personenkreis ist zu berücksichtigen, dass Beratungen über die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen oder anderen Wohnformen mit komplexen Fragen verbunden sind und daher in der Regel der fachlichen Vorbereitung durch die zuständige Behörde bedürfen. Die Information und Beratung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Beratungen sind keine Verwaltungsakte, sondern schlichtes Verwaltungshandeln.

Zu § 7:

Mit dieser Bestimmung soll die Mitwirkung der Bewohner stationärer Einrichtungen und nicht selbstorganisierter ambulant betreuter Wohngemeinschaften gesichert und gestärkt werden. Die Regelungen zur Mitwirkung, welche sich inhaltlich weitgehend an § 10 HeimG anlehnen, sind neu gefasst und weiterentwickelt worden. Das Ziel der Regelung besteht darin, den Bewohnern möglichst umfassend Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer persönlichen Lebensverhältnisse in den genannten Wohnformen Anteil zu haben und mitzuwirken.

Absatz 1 räumt den Bewohnern stationärer Einrichtungen und nicht selbst organisierter ambulant betreuter Wohngemeinschaften ein Mitwirkungsrecht in den sie betreffenden Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung oder Wohngemeinschaft ein, das durch einen von ihnen zu wählenden Bewohnerbeirat wahrgenommen wird, der ihre Interessen gegenüber dem Träger und der Leitung vertritt. In Satz 1 wird hervorgehoben, dass die Bewohner insbesondere bei Fragen der Unterkunft, Pflege und Betreuung, Verpflegung, Aufenthaltsbedingungen, Hausordnung und Freizeitgestaltung mitwirken.

Nach Satz 2 kann der Bewohnerbeirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben externe fach- und sachkundige Personen zur Unterstützung seiner Arbeit hinzuziehen, beispielsweise auch in Form eines Beirats im Sinne eines Expertengremiums. Diese sind nach Satz 3 über die Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung oder Wohnform zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Nach Satz 4 wählen die Bewohner die Mitglieder des Bewohnerbeirats. In diesen können nach Satz 6 nicht nur die Bewohner selbst, sondern in angemessenem Umfang auch Personen, die nicht in der Einrichtung oder Wohngemeinschaft leben, gewählt werden. Damit wird der Bewohnerbeirat auch für außenstehende Dritte geöffnet und die soziale Aufmerksamkeit als weiteres Korrektiv im Alltagsleben und zum Zwecke der Qualitätssicherung gestärkt. Das Engagement der Bewohner soll durch diese Neuregelung keineswegs geschmälert werden. Angemessen ist der Anteil externer Bewohnerbeiratsmitglieder nur dann, wenn ihr Anteil den Anteil der Bewohner nicht übersteigt. Es muss gewährleistet sein, dass die Bewohnerschaft nicht durch externe Beiratsmitglieder überstimmt werden kann.

Satz 6 regelt nur das passive Wahlrecht, also die Wählbarkeit der Mitglieder des Bewohnerbeirats. Unverändert bleibt es bei dem Erfordernis, dass zunächst allein die aktiv Wahlberechtigten, die Bewohner, und hilfsweise die zuständige Behörde, Wahlvorschläge machen dürfen. Die passiv Wahlberechtigten, also wählbare externe Personen, erhalten kein aktives Wahlrecht. Es bleibt allein den Bewohnern vorbehalten zu bestimmen, wer im Bewohnerbeirat mitarbeitet. Einzelheiten sollen in der Ausführungsverordnung nach § 27 Nr. 3 geregelt werden.

Eine Konkretisierung dieser Rechte sowie die weiteren Detailregelungen zur Partizipation, zur Wahl des Bewohnerbeirats und deren Zusammensetzung sind in der Ausführungsverordnung nach § 27 Nr. 3 zu regeln.

Nach Absatz 2 werden die Aufgaben des Bewohnerbeirats in der Zeit, in der ein solcher nicht gebildet werden kann, von einem Bewohnerfürsprecher wahrgenommen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in einer Vielzahl von Einrichtungen wegen der besonderen psychischen, physischen oder geistigen Erkrankungen und Behinderungen der Bewohner eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden kann. Dies ist auch einer der Gründe, warum in Absatz 1 Satz 5 die Öffnung der Bewohnerbeiräte für Dritte normiert ist. Mit der Institution des Bewohnerfürsprechers soll allen Bewohnern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Wünsche, Anliegen und Interessen in Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung oder sonstigen Wohnformen als Sprachrohr artikulieren und ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen zu können. Die Aufgaben sind identisch mit denen des Bewohnerbeirats. Der Bewohnerfürsprecher nimmt diese als Ersatzorgan wahr. Er wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung oder Wohngemeinschaft bestellt. Dabei können der zuständigen Behörde nach Satz 2 wie bisher auch Vorschläge der Bewohnerschaft oder ihrer gesetzlichen Vertreter zur Auswahl des Bewohnerfürsprechers unterbreitet werden.

Die Verpflichtung aus Absatz 3 betrifft ausschließlich die Träger stationärer Einrichtungen im Sinne des § 2. Diese sind verpflichtet, den Mitgliedern des Bewohnerbeirats oder dem Bewohnerfürsprecher vier Wochen vor der Aufnahme von Verhandlungen nach dem Elften Buch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die Gründe für eine angestrebte Entgeltveränderung sowie deren Angemessenheit zu erläutern. Der Träger hat den Inhalt der Stellungnahme, ungeachtet ihrer Form, vor Beginn der Vertragsverhandlungen den als Kostenträgern betroffenen Vertragsparteien in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben. Der Träger ist verpflichtet, den Mitgliedern des Bewohnerbeirats oder dem Bewohnerfürsprecher auf Verlangen zur Vorbereitung der Stellungnahme Einsicht in seine Kalkulationsunterlagen zu gewähren.

Absatz 4 verpflichtet den Träger einer stationären Einrichtung im Sinne des § 2, auf die Wahl einer Frauenbeauftragten hinzuwirken. Die Frauenbeauftragte soll die Interessen und besonderen Belange von den Bewohnerinnen vertreten. Hierzu zählen insbesondere die Aufgabe als Ansprechpartner sowie die Beratung von Bewohnerinnen bei psychischer oder körperlicher Gewalterfahrung oder sexueller Belästigung. Bei Einverständnis der Betroffenen kann die Einrichtungsleitung über entsprechende Vorfälle unterrichtet werden. Die Frauenbeauftragte wird aus dem Kreis der Bewohnerinnen der Einrichtung gewählt. Diese kennen die Lage der hilfesuchenden Frauen und genießen deren Vertrauen. Sie stellen deswegen adäquate Ansprechpartnerinnen bei etwaigen Problemen und Konflikten dar. Nach Satz 4 kann die Frauenbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens zur Unterstützung ihrer Arbeit hinzuziehen, beispielsweise Mitarbeiter von Frauenhäusern und anderen Beratungsstellen. Die Arbeit der Frauenbeauftragten stärkt die Autonomie und Selbstbestimmung von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in stationären Einrichtungen und trägt auf diese Weise dazu bei, dass diese ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können. Der wesentliche Hintergrund für diese Regelung ist Artikel 6 der UN-Behindertenrechtskonvention. Danach erkennen die Vertragsstaaten an, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind. Sie sichern deswegen die Ergreifung von Maßnahmen zu, um zu gewährleisten, dass diese alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

Die Sätze 6 und 7 berücksichtigen die Möglichkeit, dass in bestimmten stationären Einrichtungen keine Bewohnerin in der Lage ist, die Aufgaben der Frauenbeauftragten wahrzunehmen. Für diese Fälle eröffnen sie den externen Mitgliedern des Bewohnerbeirats die Möglichkeit, die Aufgaben der Frauenbeauftragten wahrzunehmen.

Zu § 8:

Diese Bestimmung dient der Einbeziehung stationärer Einrichtungen nach § 2 sowie ambulant betreuter nicht selbst organisierter Wohnformen nach § 3 Abs. 2 in das Gemeinwesen. Auf welche Weise die Träger diesen gesetzgeberischen Willen umzusetzen haben, kann der Gesetzgeber nicht konkret und im Einzelnen vorschreiben.

Ein menschenwürdiges Leben im Alter, mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderungen ist ohne Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Gesellschaft nicht denkbar. Teilhabe entsteht durch das Miteinander der Betroffenen mit Angehörigen, Familie und Freunden, ebenso wie durch soziale Kontakte und eine Kultur des „sich Kümmerns“ in der Nachbarschaft. Dabei kann das Miteinander und die Teilhabe durch die Einbeziehung bürgerschaftlich engagierter Menschen noch verstärkt werden. Diese Art der Teilhabe findet vor Ort in vielfältigen Formen sozialer Kontakte in der Gemeinde oder im Stadtteil, aber auch in der stationären Einrichtung oder der sonstigen Wohnform statt, indem externe ehrenamtlich tätige Personen in die Alltagsgestaltung einbezogen werden, für die Bewohner da sind und sich mit ihnen beschäftigen. Hierzu werden gleichzeitig und automatisch Funktionen der „sozialen Kontrolle“ wahrgenommen, die dazu beitragen können, mögliche Gefahren - beispielsweise durch Vereinsamung oder Isolation - zu vermeiden und vorhandene Beeinträchtigungen abzubauen.

Entsprechend dem Leitsatz der Förderung von Selbstbestimmung und Selbstverantwortung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie der dementsprechenden Verpflichtungsnorm des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 haben die Träger und Leitungen nach Satz 2 die Teilhabe der Bewohner am Leben in der Gemeinschaft und in der Gesellschaft zu fördern und zu unterstützen.

Dazu gehört es auch, dass die Bewohner in stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen soweit möglich am gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen und

mit anderen Menschen kommunizieren können. Nach Satz 3 sollen die Träger den Bewohnern daher Angebote unterbreiten, die diesen durch unterschiedliche Aktivitäten Möglichkeiten der Teilhabe einerseits am gemeinschaftlichen Leben und andererseits am gesellschaftlichen Leben auch außerhalb der Einrichtung oder Wohnform bieten und eröffnen.

Um der zuständigen Behörde auch in diesem Zusammenhang eine Prüfung zu ermöglichen, sollen die Pflege- und Betreuungskonzeption der Einrichtung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 sowie das Leistungsangebot der Wohnform nach § 14 Satz 3 Nr. 5 erkennen lassen, durch welche Maßnahmen und Aktivitäten die Kommunikation und Interaktion zwischen den Bewohnern, den Angehörigen und dem Gemeinwesen, auch unter Einbeziehung bürgerschaftlich engagierter Menschen, verwirklicht und gefördert wird.

Zu § 9:

Absatz 1 enthält eine Auflistung von zentralen und für den Betrieb einer stationären Einrichtung essentiellen Qualitätsanforderungen, die der Träger und die Einrichtungsleitung zu erfüllen haben. Sie sind damit für den Schutz der hier genannten Rechte und Rechtsgüter der Bewohner persönlich verantwortlich.

Nummer 1 korrespondiert mit der Einleitung des § 5 Abs. 1 Satz 1, wonach es Ziel dieses Gesetzes ist, die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner und insbesondere deren Würde vor Beeinträchtigungen zu schützen. Diese Schutzverpflichtung obliegt damit auch dem Träger und der Einrichtungsleitung. Mit der gesetzlichen Verpflichtung zum Schutz der Würde wird auf die zentrale Grundrechtsnorm des Artikels 1 Abs. 1 GG als Kernelement des Schutzes der Menschenwürde Bezug genommen und ausdrücklich unterstrichen, dass die Bewohner unter keinen Umständen zum bloßen Objekt des Einrichtungsbetriebes werden dürfen. Diese müssen vielmehr als Personen mit ihren Wünschen und Bedürfnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, aber auch mit ihren Krankheiten und Einschränkungen wahrgenommen werden.

Nummer 2 korrespondiert im Wesentlichen mit § 5 Abs. 1 Nr. 1. Danach haben der Träger und die Leitung die Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und Selbständigkeit der Bewohner zu wahren und zu fördern. Normzweck ist es zu verhindern, dass die im Einrichtungsbetrieb auftretenden Abhängigkeitsverhältnisse zu Fremdbestimmung und Unselbständigkeit führen. Die Versorgung in der Einrichtung soll es den Betroffenen gerade erleichtern, trotz ihrer gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Einschränkungen nach ihren eigenen Vorstellungen zu leben. Es ist daher die Aufgabe der stationären Einrichtung, in diesem Spannungsverhältnis von Eingliederung in den Einrichtungsbetrieb und selbstverständlichem Freiheitsrecht des Bewohners die Möglichkeiten zur freien Entfaltung der Bewohner zu fördern.

Nummer 3 korrespondiert mit der Zielnorm des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und betont das Erfordernis einer angemessenen Qualität der Pflege und Betreuung sowie der Verpflegung von Bewohnern. Dies kann entweder durch eigene Leistungserbringung in der stationären Einrichtung oder auf andere Weise, beispielsweise durch die Heranziehung anderer Dienstleister, erfolgen.

Damit wird deutlich, dass die Letztverantwortung für die Qualität von Pflege und Betreuung stets bei dem Träger und der Leitung der jeweiligen Einrichtung liegt. Eine angemessene Qualität liegt dann vor, wenn die Leistungserbringung dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse, also beispielsweise medizinisch-pflegerischer oder heil- und sozialpädagogischer Kenntnisse, entspricht. Damit kommt nochmals zum Ausdruck, dass Pflege- und Betreuungsstandards nach diesem Gesetz insoweit mit denen nach dem Elften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch deckungsgleich sind.

Diese Letztverantwortung von Träger und Leitung korrespondiert auch mit § 9 Abs. 2 Nr. 2, worin festgelegt wird, dass Pflege- und Betreuungskräfte stets in ausreichender Zahl und mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sein müssen.

Einen wichtigen Aspekt bei einer qualitätsgesicherten Leistungserbringung stellt die ärztliche und gesundheitliche Versorgung und Betreuung dar. Der Träger und die Leitung haben diese nicht selbst zu erbringen, aber letztverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die ärztliche und gesundheitliche Versorgung der Bewohner sichergestellt ist, so dass bei Bedarf Haus- und Fachärzte oder auch Krankenpflegepersonal die ärztliche und gesundheitliche Versorgung rechtzeitig übernehmen können.

Mit Nummer 4 wurde die Förderung der Teilhabe am gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Leben als Anforderung in das Gesetz neu aufgenommen. Damit sollen alle Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und in der Gesellschaft unterstützt und umgesetzt werden. Insoweit korrespondiert diese Regelung mit der Bestimmung des § 8, wonach der Träger auch eine Einbeziehung der Einrichtung in das Gemeinwesen fördern und unterstützen und dabei den Bewohnern Angebote unterbreiten soll, die diesen eine Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben innerhalb und außerhalb der Einrichtung ermöglichen sollen.

Nummer 5 wurde aus § 11 Abs. 1 Nr. 5 HeimG übernommen. Die Bestimmung zielt darauf, das Recht der Bewohner auf die für ihre Lebensgestaltung erforderlichen Hilfen zu konkretisieren. Der Träger und die Leitung haben den Bewohnern eine nach Art und Umfang der Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen und ihnen die dafür erforderlichen Hilfen zu gewähren. Die Regelung will damit einen Anspruch der Bewohner auf die für ihre individuelle Lebensgestaltung erforderlichen Hilfen konkretisieren. Die Regelung unterstreicht zugleich, dass Ausgangspunkt und Maßstab für Betreuungsmaßnahmen die persönliche Lebensgestaltung des Einzelnen ist.

Nummer 6 ist an die entsprechende Regelung des § 11 Abs. 1 Nr. 6 HeimG angelehnt und entwickelt diese weiter. Die Neufassung unterstreicht die Bedeutung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der hauswirtschaftlichen Versorgung einschließlich der Verpflegung. Eine angemessene Qualität des Wohnens ist für alle Bewohner deshalb von so großer Bedeutung, weil sie ihren Lebensschwerpunkt in der stationären Einrichtung haben. Die Bewohner werden in einer stationären Einrichtung nicht „untergebracht“, diese ist vielmehr ihr „Zuhause“. Konkret bedeutet dies, dass die Bewohner die Möglichkeit haben müssen, dort zu „wohnen“ und ihre unmittelbare Umgebung nach ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen so zu gestalten, dass sie sich in ihrem neuen Lebensumfeld wohlfühlen können.

Auch die Qualität der hauswirtschaftlichen Versorgung ist ein wichtiger Aspekt der in einem umfassenden Sinn zu verstehenden Betreuung in einer stationären Einrichtung. Dazu gehören neben der Verpflegung alle Aktivitäten, die in einem Haushalt bewältigt werden müssen, zum Beispiel Wäscheversorgung, Einkauf oder Hausmeisterdienste.

Nummer 7 ist dem § 11 Abs. 1 Nr. 9 HeimG nachgebildet. Danach ist ein ausreichender Schutz der Bewohner vor Infektionen sicherzustellen. Das bedeutet, dass sich die von einer stationären Einrichtung genutzten Arbeitsmittel, Gebäude, Ausstattungen und Einrichtungen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsbereiche in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden müssen. Der Träger und die Leitung können sich zur Gewährleistung des erforderlichen Hygieneschutzes an der Empfehlung „Infektionsprävention in Heimen“ der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert-Koch-Institut orientieren. Zu beachten sind auch die einschlägigen Vorschriften der Lebensmittelhygiene, beispielsweise für die Lagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln. Darüber hinaus müssen die arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren von Träger, Leitung und Beschäftigten beachtet werden.

Für den Träger und die Leitung besteht die Verpflichtung, darauf zu achten, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden. Dazu haben sie Hygienepläne zu erstellen, welche die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Sicherstellung der erforderlichen Infektionshygiene festlegen. Die Einhaltung der Hygienevorschriften setzt deren Kenntnis voraus. Dafür sind entsprechende Schulungen der Beschäftigten erforderlich. Die hygienischen Anforderungen an die einzelnen Aufgabenbereiche sind fortlaufend dem allgemein anerkannten Stand der hygienischen Erkenntnisse anzupassen. Dieses haben Träger und Leitung durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen oder in größeren Einrichtungen die Ernennung eines Hygienebeauftragten, zu gewährleisten.

In Nummer 8 werden die bisherigen Regelungen zur Pflege- und Hilfeplanung des Heimgesetzes (§ 11 Abs. 1 Nr. 7 und 8) HeimG übernommen und zusammengefasst. Danach werden die Aufstellung individueller Pflege- und Hilfeplanungen sowohl für pflegebedürftige Menschen als auch für Menschen mit Behinderungen und deren Dokumentation ausdrücklich vorgeschrieben. Diese Verpflichtungen sollen nicht nur die Kontrolle einer ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege oder Betreuung erleichtern, sondern vorrangig das persönliche und gesundheitliche Wohl der Bewohner sichern sowie den erforderlichen Nachweis ermöglichen.

Nummer 9, welche ebenfalls an die entsprechende Vorschrift des Heimgesetzes (§ 11 Abs. 1 Nr. 10 HeimG) angelehnt ist und bezüglich der Unterweisung auf den Behindertenbereich ausgedehnt wird, regelt die Arzneimittelsicherheit. Danach ist sicherzustellen, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die Beschäftigten mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten beraten werden.

Unter einer bewohnerbezogenen Aufbewahrung ist eine individuelle, für jeden Bewohner getrennte Aufbewahrung zu verstehen. Diese dient dem Zweck, Verwechslungen von Medikamenten zu vermeiden und die Kontrolle der Verabreichung von Arzneimitteln zu verbessern. Arzneimittel müssen außerdem ordnungsgemäß aufbewahrt werden, das heißt dass sie für Unbefugte unzugänglich sind, und die Hinweise der Hersteller, beispielsweise hinsichtlich der Aufbewahrung und des Mindesthaltbarkeitsdatums der Medikamente, beachtet werden.

Zur Arzneimittelsicherheit gehört auch die regelmäßige Unterweisung beziehungsweise Fortbildung der Beschäftigten der Pflege- und Behinderteneinrichtung über den richtigen Umgang mit Arzneimitteln, welche mindestens einmal im Jahr durchzuführen ist. Neu ist, dass die Unterweisung beziehungsweise Fortbildung auch auf den richtigen Umgang mit Medizinprodukten ausgedehnt wird.

Nummer 10 trägt Artikel 104 Abs. 2 GG und Artikel 4 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen Rechnung, indem dort bestimmt wird, dass der Träger und die Leitung einer Einrichtung dafür Sorge zu tragen haben, dass freiheitsentziehende Maßnahmen ohne Einwilligung des Bewohners nur nach richterlicher Genehmigung vorgenommen werden dürfen. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn eine akute Gefahr für den Bewohner besteht oder eine solche von ihm ausgeht. Die Freiheitsentziehung, welche die Fortbewegungsfreiheit eines Menschen gegen dessen Willen nicht nur kurzfristig oder regelmäßig einschränken beziehungsweise ihm diese sogar vollständig entziehen soll, kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Zu nennen sind das Fixieren der Bewohner durch mechanische Vorrichtungen, zum Beispiel durch das Anbringen von Bettgittern, das Einsperren der Bewohner, die Verabreichung von sedierenden Arzneimitteln, zum Beispiel durch Schlafmittel oder Psychopharmaka, oder sonstige Vorkehrungen, zum Beispiel das Zurückhalten der Bewohner am Hauseingang durch Personal. Die Kriterien für die Notwendigkeit einer richterlichen Genehmigung

sind in den Qualitätsprüfungsrichtlinien für stationäre Einrichtungen nach § 114a Abs. 7 Satz 1 SGB XI zusammengefasst.

Die ärztlich indizierte Medikation, die als eine Nebenwirkung die Sedierung des Betreuten zur Folge hat, ist keine freiheitsentziehende Maßnahme; eine solche Maßnahme wird kurativ und nicht mit dem Ziel der Freiheitsentziehung angewendet.

Absatz 2 formuliert spezielle Anforderungen an den Träger einer stationären Einrichtung und orientiert sich dabei im Wesentlichen an den Vorgaben des § 11 Abs. 2 HeimG. Während sich die Anforderungen des Absatzes 1 an den Träger und die Leitung richten, betreffen die Anforderungen des Absatzes 2 alleine den Träger als Betreiber einer stationären Einrichtung.

Nummer 1 nennt das Kriterium der Zuverlässigkeit. Dazu gehören wie auch bisher die persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit.

Nach Nummer 2 muss der Träger sicherstellen, dass die Zahl der Beschäftigten, vor allem der Pflege- und Betreuungskräfte, in ausreichender Zahl vorhanden sind sowie ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit gewährleistet ist. Die Bestimmung korrespondiert mit den Regelungen zur Qualitätssicherung.

Die Anforderungen an das Personal sind ein wichtiger Indikator für die Qualität der Pflege und Betreuung. Es obliegt damit der zuständigen Behörde, bei ihrer Prüftätigkeit die Zahl und Qualifikation der Beschäftigten zu überprüfen. Eine ausreichende Zahl ist dann gegeben, wenn unter Berücksichtigung der konkreten Einrichtung, des Gesundheitszustandes der Bewohner, des Grades der Pflegebedürftigkeit und damit der Arbeitsintensität der personellen Leistungen eine angemessene und den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner gerecht werdende Betreuung gewährleistet ist. Da es bisher noch kein allgemein anerkanntes und wissenschaftlichen Anforderungen genügendes Personalbemessungssystem gibt, ist davon auszugehen, dass Zahl und Qualifikation des Personals dann ausreichen, wenn sie den in den Vereinbarungen nach dem Fünften, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch niedergelegten Personalzahlen, -richtwerten oder -quoten und sonstigen Regelungen entsprechen. Von wesentlicher Bedeutung für die fachliche Eignung ist zudem die kontinuierliche Fortbildung der Beschäftigten.

Nummer 3 hält an der Verpflichtung der Träger, ein Qualitätsmanagement zu betreiben, fest. Für Pflegeeinrichtungen ergibt sich diese Verpflichtung bereits aus § 113 Abs. 2 SGB XI. Nummer 3 verpflichtet den Träger darüber hinaus, als Bestandteil des Qualitätsmanagements ein Beschwerdemanagement einzuführen. Dies soll es Bewohnern, Angehörigen und gesetzlichen Vertretern erleichtern, Beschwerden zu äußern und auf Mängel hinzuweisen. Ein gut funktionierendes Beschwerdemanagement trägt erheblich zu Qualitätsverbesserungen in einer Einrichtung bei. Den Trägern bleibt es frei gestellt, in welcher Form sie ein Beschwerdemanagement einführen.

Zu § 10:

Nach § 10 obliegt jedem Träger einer stationären Einrichtung im Sinne des § 2 die Pflicht zur Anzeige. Die Anzeigepflicht hatte schon nach bisherigem Recht die Aufgabe, die zuständige Behörde über die Aufnahme, Änderung oder Einstellung des Einrichtungsbetriebes zu unterrichten. Dazu benötigt die zuständige Behörde Informationen darüber, ob und wie jemand eine stationäre Einrichtung betreiben will. Verstöße gegen die Anzeigepflichten sind unverändert bußgeldbewehrt (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2).

In Absatz 1 wurde auf die Übernahme des § 12 Abs. 1 Satz 1 HeimG verzichtet, weil es sich hier lediglich um eine deklaratorische Aussage handelt. Dass Träger stationärer Einrichtun-

gen bei Betriebsaufnahme die Anforderungen des Landesrechts auch nach § 9 zu erfüllen haben, ist eine Selbstverständlichkeit.

Der Katalog der Anzeigepflichten in Absatz 1 ist abschließend. Die bisherigen Regelungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 HeimG werden in Satz 2 Nr. 3 zusammengefasst. Die Vorlage der allgemeinen Leistungsbeschreibung ist künftig entbehrlich. Ihre Inhalte ergeben sich aus anderen Unterlagen, die der zuständigen Behörde vorzulegen sind oder von ihr angefordert werden können. Die Angaben zur Konzeption der Einrichtung sollten das gegebenenfalls vorhandene Leitbild des Trägers berücksichtigen.

In den Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern nach dem Elften Buch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch werden auch Anforderungen zur Qualifikation und Zahl des Personals festgelegt, womit zugleich eine Qualitätssicherungsfunktion verbunden ist. Diese Vereinbarungen liegen zum Zeitpunkt der Anzeige nicht vor, wenn der Träger weder den Abschluss eines Versorgungsvertrages noch entsprechender Vereinbarungen anstrebt oder solche zwar anstrebt, aber diese noch nicht abgeschlossen sind. In diesen Fällen ist der Träger nach Satz 2 Nr. 4 und 5 verpflichtet, bereits vor der Inbetriebnahme der Einrichtung die vorgesehene personelle Ausstattung der zuständigen Behörde mitzuteilen, damit diese prüfen kann, ob er voraussichtlich in der Lage sein wird, den Anforderungen des Gesetzes nachzukommen.

Wenn die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht feststehen, ist diese spätestens jedoch bis einen Monat vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebs der Einrichtung nachzuholen. In Nummer 5 wird zur Deregulierung und Entbürokratisierung gegenüber dem Heimgesetz auf eine unverzügliche, also ständige Meldung von Namen und beruflicher Ausbildung der Betreuungskräfte verzichtet. Die Verpflichtung des Trägers, das Geburtsjahr der Betreuungskräfte mitzuteilen, wurde neu in den Katalog der Anzeigepflichten aufgenommen. Das Geburtsjahr kann ein Indiz dafür sein, ob der Träger zum Beispiel sehr viele junge, neu ausgebildete Betreuungskräfte ohne Berufserfahrung eingestellt hat.

Nach Absatz 2 kann die zuständige Behörde weitere Angaben verlangen, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Der zuständigen Behörde sind nach Absatz 3 weiterhin unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die Angaben des Absatzes 1 betreffen. Ausgenommen hiervon sind Angaben zu den Betreuungskräften nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5. Änderungen hierzu sind quartalsweise mitzuteilen. Diese Verfahrensweise entspricht der bereits gängigen Verwaltungspraxis.

In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c wurde die unverzügliche Anzeigepflicht bei besonderen Vorkommnissen neu aufgenommen. Sie dient dem Schutz der Bewohner vor schweren oder auch plötzlich eintretenden Beeinträchtigungen. Unter besonderen Vorkommnissen sind solche Ereignisse zu verstehen, die erhebliche Auswirkungen mit weitreichenden Folgen auf die Grundrechte der Bewohner, insbesondere auf die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Freiheit der Person haben oder haben könnten. Für die Feststellung der Betroffenheit reicht es bereits aus, dass das Ereignis bei sachverständiger Würdigung der Umstände solche Auswirkungen aller Voraussicht nach haben könnte. Zu den besonderen Vorkommnissen zählen dem Gesetzestext nach auch Straftaten, Selbsttötungen und Katastrophen, wie Brände, Hochwasser, Sturm oder Epidemien, oder erhebliche Missetände in der Einrichtung.

Nach Absatz 4 ist eine unverzügliche Anzeige in solchen Fällen unerlässlich, in denen der Träger den Betrieb der Einrichtung vollständig oder teilweise einzustellen gedenkt. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Bewohner anderweitig versorgt werden können. Darüber hinaus ist der Träger in diesem Fall auch verpflichtet, Angaben über die anderweitige

Unterkunft und Betreuung der Bewohner zu machen und damit Angaben über die geplante Abwicklung der Vertragsverhältnisse darzulegen.

Zu § 11:

Die Bestimmung des § 11 entspricht inhaltlich zu großen Teilen § 13 HeimG. Mit der Regelung von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten soll es der zuständigen Behörde ermöglicht und erleichtert werden, ihren Aufgaben nach dem Fünften Abschnitt nachzukommen, indem ohne zusätzlichen Aufwand alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stehen.

Absatz 1 wurde sprachlich präzisiert. Es wird klargestellt, dass der Träger die Aufzeichnungen zum Nachweis der Erfüllung der Qualitätsanforderungen an den Einrichtungsbetrieb vorzuhalten hat. Absatz 1 begründet eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Führung einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung. Danach muss die Buch- und Aktenführung klar und übersichtlich sein. Die Buchführung wird im Regelfall die doppelte kaufmännische oder eine gleichwertige kameralistische (bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften) sein. Nur bei kleineren Einrichtungen dürfte eine einfache Buchführung ausreichen.

Die Dokumentationspflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 umfasst den Nachweis der Anordnung des gesetzlichen Vertreters sowie die dazu erfolgte richterliche Genehmigung, um die Rechtsstaatlichkeit einer freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahme zu gewährleisten und die Kontrolle durch die zuständige Behörde zu ermöglichen.

Zu beachten ist aber auch, dass bei vorliegender Einwilligung des einwilligungsfähigen Bewohners in eine solche Maßnahme, beispielsweise nach § 1906 Abs. 1 oder Abs. 4 BGB, es keiner gerichtlichen Genehmigung bedarf. Die Einwilligung des Betroffenen setzt keine Geschäftsfähigkeit voraus; die natürliche Einsichtsfähigkeit bezüglich der Folgen der beabsichtigten Maßnahme reicht aus. Auch hier empfiehlt es sich jedoch aus Beweissicherungsgründen, diese Einwilligung des Betroffenen nachweisbar zu dokumentieren.

Neu aufgenommen wurde nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 11 die Verpflichtung, Aufzeichnungen zur innerbetrieblichen Sicherstellung der Infektionshygiene aufzubewahren. Die Vorschrift korrespondiert mit § 9 Abs. 1 Nr. 7, wonach jede Einrichtung einen Plan zur Sicherstellung der erforderlichen Infektionshygiene zu erstellen hat.

Neu ist im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung nach Satz 3, dass diese Aufzeichnungen nach Absatz 1 nunmehr auch in elektronischer Form auf Datenträgern vorgehalten werden können. Betreibt der Träger mehrere Einrichtungen (Satz 4), sind für jede Einrichtung gesonderte Aufzeichnungen vorzuhalten. Es gilt das Prinzip der Ortsbezogenheit. Zur Erleichterung der Aufzeichnungs- oder Dokumentationspflicht können aus Gründen der Entbürokratisierung auch Aufzeichnungen, die für andere Stellen angelegt worden sind, zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach Absatz 1 verwendet werden.

Absatz 2 schreibt die Aufbewahrungsdauer von fünf Jahren vor, soweit nicht eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften oder nach Pflegesatz- oder Vergütungsvereinbarungen in Betracht kommt. Bei kommunalen Trägern sind insoweit die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts über die Dauer der Aufbewahrung, bei kirchlichen Trägern die entsprechenden kirchlichen Verwaltungsvorschriften, bei gewerblichen Trägern die entsprechenden gewerblichen beziehungsweise handelsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Zu § 12:

Das Ziel der Bestimmung besteht darin, Pflegebedürftige, psychisch Kranke oder Menschen mit Behinderungen vor finanzieller Ausnutzung zu schützen und ihre Testierfreiheit zu sichern. Zudem soll verhindert werden, dass der Einrichtungsträger mit Rücksicht auf empfan-

gene oder versprochene Zuwendungen einzelne Bewohner bevorzugt oder benachteiligt. Eine unterschiedliche, sachlich nicht gerechtfertigte Behandlung soll verhindert werden. Dieser Schutz ist wegen der vielfältigen Möglichkeiten, die der Einrichtungsträger und die Beschäftigten der Einrichtung haben, auf die Lebenssituation des Bewohners Einfluss zu nehmen, notwendig. Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 14 Abs. 1 HeimG und normiert das Verbot der Leistungsannahme durch den Träger einer stationären Einrichtung nach § 2. Es wird dem Träger untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern um einen Platz in der stationären Einrichtung Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen, soweit die Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinausgehen.

Absatz 2 nimmt die in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Leistungen von dem in Absatz 1 normierten Verbot aus. Die Aufzählung der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Leistungen ist enumerativ, das heißt, nur bei den dort genannten Leistungen gilt das Verbot nicht.

Nach Nummer 1 gilt das Verbot der Leistungsannahme dann nicht, wenn andere als die mit dem Bewohner vertraglich vereinbarten Leistungen des Trägers abgegolten werden. Es sollen also Leistungen nicht ausgeschlossen sein, die beispielsweise die Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen, also etwa vom Träger veranstaltete Ausflugsfahrten, Theater- oder Musikabende oder Besuche von Sportveranstaltungen.

Nach Nummer 2 ist auch das Versprechen oder Gewähren von geringwertigen Aufmerksamkeiten vom Verbot ausgenommen. Was als geringwertig anzusehen ist, definiert Absatz 4.

Nummer 3 stellt Leistungen vom Verbot des Absatzes 1 frei, die im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in der stationären Einrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der stationären Einrichtung versprochen oder gewährt werden.

Absatz 3 erweitert das Verbot der Leistungsannahme des Absatzes 1 auch auf die Beschäftigten und die sonstigen Mitarbeiter der stationären Einrichtung. Beschäftigte sind alle Personen, die bei dem Träger der stationären Einrichtung in einem Arbeitsverhältnis stehen. Mitarbeiter sind alle Personen, derer sich der Träger zur Erbringung seiner Leistungen bedient, unabhängig davon, ob diese zu ihm in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Diesen Personen ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus den zwischen dem Träger und dem Bewohner geschlossenen Verträgen versprechen oder gewähren zu lassen. Auch hier gilt nach Satz 2 dieses Verbot nicht im Falle der Entgegennahme geringwertiger Aufmerksamkeiten.

Absatz 4 definiert, was unter geringwertigen Aufmerksamkeiten zu verstehen ist. In der Regel sind danach Beträge von bis zu 100 Euro pro Bewohner und Jahr als geringwertig anzusehen.

Absatz 5 begründet bei Finanzierungsbeiträgen im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 eine Rückzahlungsverpflichtung des Trägers, soweit die Leistungen nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Neben der Rückzahlungsverpflichtung besteht nach Satz 2 die Verpflichtung des Trägers zur Verzinsung derartiger Leistungen. Diese Verpflichtung entspricht dem berechtigten Interesse des Bewohners oder des Bewerbers, für die Kapitalüberlassung an den Träger eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten. Die Verpflichtung zur Verzinsung entfällt nach Satz 2, soweit der Träger den Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts bereits berücksichtigt und auf diese Weise einen finanziellen Ausgleich für den Betroffenen geschaffen hat. Die Höhe des Zinssatzes entspricht mindestens dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist. Es handelt sich demzufolge um einen Mindestzinssatz, welcher nicht unterschritten werden darf; daher kann durchaus auch ein höherer Zins-

satz vereinbart werden. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung muss für die Betroffenen nachvollziehbar sein und ist ihnen daher nach Satz 3 bei der Jahresrechnung gesondert – also getrennt vom Entgelt – abzurechnen und nachzuweisen.

Nach Absatz 6 kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 3 zulassen, soweit der Schutz der Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert. Die zuständige Behörde entscheidet auch hier nach pflichtgemäßem Ermessen. Allerdings muss die Erteilung der Ausnahme zeitlich vor dem Versprechen oder Gewähren der Leistungen erfolgen. Allein eine vorherige Überprüfung der Absichten des Bewohners durch die zuständige Behörde erlaubt die Feststellung, dass die Leistungen und Verfügungen zugunsten des Trägers, des Leiters oder der Beschäftigten entsprechend dem Schutzzweck der Bestimmung unbedenklich sind.

Zu § 13:

§ 13 ist neu eingefügt worden und regelt die Qualitätsanforderungen für nicht selbstorganisierte, also trägergesteuerte, ambulant betreute Wohnformen im Sinne § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2. Auf diese Wohnform soll nicht das volle Ordnungsrecht, also die Bestimmungen des Dritten Abschnitts dieses Gesetzes, Anwendung finden. Vielmehr wird hier ein weniger umfassendes, abgestuftes Ordnungsrecht zur Anwendung gebracht.

In ambulant betreuten Wohnformen, die unter der Verantwortung eines Trägers stehen und von diesem strukturell abhängig sind, weil die freie Wählbarkeit der Pflege- oder Betreuungsleistungen eingeschränkt ist (§ 3 Abs. 2), haben der Träger und der ambulante Pflege- oder Betreuungsdienst sicherzustellen, dass ihre Pflege- und Betreuungsleistungen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen. Als Maßstab für die Prüfung nach § 13 wird damit die Ergebnisqualität in den Bereichen der Pflege und der sonstigen Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Ernährung (ausgewogene sowie altersgerechte Kost sowie Gewährleistung einer altersangemessenen Flüssigkeitsversorgung) und der Mobilisierung festgelegt. Somit sind die zwischen den Vertragspartnern auf Bundesebene vereinbarten Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege sowie die Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Pflege nach § 113a SGB XI zu beachten. Diese Expertenstandards, welche im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, sind für alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen in der (stationären und) ambulanten Pflege nach § 113a Abs. 3 SGB XI unmittelbar verbindlich. Aber auch nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnformen für Menschen mit Behinderungen müssen hinsichtlich der im Gesetz genannten Versorgungsbereiche dem jeweils anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen.

Durch die Bezugnahme in Absatz 2 gilt das Verbot der Annahme von Leistungen für nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnformen entsprechend.

Daneben gelten die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes grundsätzlich auch für nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnformen (§ 3 Abs. 5 Satz 1). Dies gilt für den Anspruch auf Beratung nach § 6, die Mitwirkung der Bewohner nach § 7 Abs. 1 und 2 sowie die Bestimmung zur Einbeziehung in das Gemeinwesen nach § 8.

Zu § 14:

§ 14 begründet die Pflicht, nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnformen nach § 3 Abs. 2 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Damit sind selbstorganisierte ambulant betreute Wohnformen von der Anzeigepflicht ausgenommen. Die Anzeige der trägergesteuerten ambulant betreuten Wohnform soll möglichst frühzeitig erfolgen, damit die Beratung nach § 6 möglichst noch vor Bezug der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder des

ambulant betreuten Wohnens erfolgen kann und damit der konzeptionelle Ansatz gegebenenfalls noch ergänzt oder korrigiert werden kann.

Die Verpflichtung zur Anzeige betrifft sowohl den Träger der ambulant betreuten Wohnform als auch den ambulanten Dienst, der die Bewohner pflegt oder betreut. Erbringen mehrere Anbieter gleichzeitig Leistungen in einer ambulant betreuten Wohnform, so sind alle Leistungserbringer für den sie betreffenden Teil zur Anzeige verpflichtet. Nicht von der Anzeigepflicht betroffen sind die Bewohner der ambulant betreuten Wohnform.

Die genannte Frist von einem Monat vor der vorgesehenen Inbetriebnahme wird für praxisgerecht erachtet, weil sie einerseits dem Interesse der künftigen Bewohner auf Rechtssicherheit entspricht und andererseits dem Interesse des Trägers auf Planungssicherheit entgegenkommt.

Die zuständige Behörde hat innerhalb dieses Monats die Möglichkeit, im Rahmen einer Erstberatung nach § 6 rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung erforderlichenfalls auf Korrekturen und Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Absatz 1 regelt, welche Angaben die Anzeige bei trägergesteuerten Wohnformen zu enthalten hat. Da die Anzeige zunächst nur eine Registrierung bei der zuständigen Behörde und gegebenenfalls eine Erstberatung zur Folge hat, sind die mit der Anzeige verbundenen Angaben auf das Notwendige beschränkt, um im Falle einer Beschwerde oder einer Mängelanzeige seitens der Aufsichtsbehörde zeitnah tätig werden zu können.

Die Inhalte der Anzeige nach Absatz 1 Satz 3 beschränken sich auf allgemeine Angaben zur Wohnform (Standort, Anschrift, mögliche Anzahl der Bewohner, Zeitpunkt des Beginns der Leistungserbringung, Namen, Anschriften und Rechtsformen der Vermieter und der Pflege- und Betreuungsdienste, welche die Leistungen erbringen, das Leistungsangebot der betreffenden trägergesteuerten Wohnform, je ein Muster der Verträge zur Wohnraumüberlassung und der zwischen dem der Bewohner und dem Anbieter der Pflege- und Betreuungsleistungen abzuschließenden Verträge). Ergänzend zu den näheren Angaben zur Wohnform und zu den Bewohnern ist auch die Angabe der jeweiligen Pflegestufe notwendig, weil sich die zuständige Aufsichtsbehörde auf diese Weise bereits ein Bild von der Pflege- und Betreuungssituation in der betreffenden Wohnform machen kann.

Nach Satz 4 sind der zuständigen Behörde unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, alle Änderungen anzuzeigen, welche die Angaben nach Satz 3 Nr. 1 bis 6 betreffen.

Mit dem Verweis in Satz 5 auf einzelne Bestimmungen des § 10 gelten für die Träger ambulant betreuter Wohnformen verschiedene Auskunftspflicht und Anzeigepflichten in gleicher Weise wie für die Träger stationärer Einrichtungen.

Durch den Verweis auf § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b sind die Träger verpflichtet, eine drohende oder bereits eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Verweis auf § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c sind sie verpflichtet, besondere Vorkommnisse unverzüglich anzuzeigen. Zudem gilt § 10 Abs. 4 entsprechend. Danach besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige auch dann, wenn ein nach § 14 zur Anzeige Verpflichteter beabsichtigt, den Betrieb einer ambulant betreuten Wohnform ganz oder teilweise einzustellen oder die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern. Auch hier sind mit der Anzeige Angaben über die nachgewiesene Unterkunft der Bewohner und die geplante Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnern zu verbinden.

Zu § 15:

§ 15 regelt die Grundsätze der Prüfungen durch die zuständige Behörde zum Zweck der Qualitätssicherung in stationären Einrichtungen im Sinne des § 2. Die Regelungsinhalte von § 15 orientieren sich in weiten Teilen an der Bestimmung des § 15 HeimG.

Absatz 1 enthält die Grundnorm für Überprüfungen der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden stationären Einrichtungen im Sinne von § 2. Das Gesetz unterscheidet in Satz 1 unverändert zwischen zwei Prüfarten, den wiederkehrenden Prüfungen (Regelprüfungen) und den anlassbezogenen Prüfungen (Anlassprüfungen).

Der Begriff der wiederkehrenden Prüfung (Regelprüfung) wird in Absatz 2 Satz 1 näher konkretisiert, so dass darunter die grundsätzlich jährlich durchzuführenden Prüfungen zu verstehen sind.

In § 114 Abs. 2 SGB XI wird auch für die jährlich stattfindenden Qualitätsprüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Thüringen e.V. sowie des Prüfdienstes des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V. dieselbe Begrifflichkeit („Regelprüfung“) verwendet. Mit dem Begriff der Regelprüfung ist jedoch keine Aussage über Inhalt und Umfang der Prüfung verbunden.

Anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) sind insbesondere dann durchzuführen, wenn Beschwerden oder Mängelanzeigen, beispielsweise von Bewohnern, Angehörigen oder Beschäftigten, vorliegen oder die zuständige Behörde überprüfen will, dass den von ihr nach § 19 erlassenen Anordnungen oder sonstigen ordnungsrechtlichen Maßnahmen nachgekommen wird. Eine engmaschige Überprüfung der stationären Einrichtung in Abständen von weniger als einem Jahr ist vor allem dann angezeigt, wenn sich in einer Einrichtung Missstände häufen und die Wiederherstellung einer guten Qualität nur durch verstärkte Kontrollen erreicht werden kann.

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass die Prüfungen in der Regel unangemeldet durchgeführt werden, da die zuständige Behörde nur bei unangemeldeten Kontrollen einen Einblick in die normalen und tatsächlichen Verhältnisse der Einrichtung erhält. Das bedeutet aber nicht, dass nicht auch angemeldete Prüfungen stattfinden können. Es gibt Situationen, in denen eine angemeldete Prüfung sinnvoll und zweckmäßig sein kann, beispielsweise wenn der Zugriff auf bestimmte Unterlagen, wie Personalunterlagen oder persönliche Daten, zu welchen nur Berechtigte Zugang haben, erforderlich erscheint oder ein Gespräch mit den Mitgliedern der Bewohnervertretung gewünscht wird.

Außerdem unterliegt das Recht der zuständigen Behörde, die stationären Einrichtungen zu überprüfen, grundsätzlich keiner zeitlichen Beschränkung. Nach Satz 3 sind Prüfungen auch zur Nachtzeit zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist hier zu beachten. Nur zur Nachtzeit kann beispielsweise geprüft werden, ob ausreichend qualifiziertes Personal für die nächtliche Betreuung oder Pflege tätig ist, welche Medikamente zur Nachtzeit verabreicht werden oder ob unzulässige Fixierungen vorgenommen werden.

Absatz 2 verlangt in Satz 1, dass die zuständige Behörde grundsätzlich einmal im Jahr eine Prüfung in jeder stationären Einrichtung vornimmt. Die Sätze 2 und 3 räumen der zuständigen Behörde Ermessen ein, von dem Grundsatz der jährlichen Überwachung abzuweichen, wenn die in diesen Sätzen genannten Voraussetzungen vorliegen.

Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Prüfungen in einem Abstand von bis zu drei Jahren vornehmen, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 nachgewiesen sind.

Ein solcher Nachweis kann nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 als erbracht angesehen werden, wenn beispielsweise eine Pflegeeinrichtung bei einer Qualitätsprüfung nach den §§ 112 ff. SGB XI durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Thüringen e.V. oder den Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. geprüft worden ist. Gleiches gilt für den von den Pflegekassen nach § 114 Abs. 1 Satz 1 SGB XI bestellten Sachverständigen.

In Bezug auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gilt gleiches, nur dass hier die Prüfung durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe mit positivem Ergebnis erfolgt sein muss.

Entsprechende Nachweise können auch durch einen unabhängigen Sachverständigen erbracht werden. Der Begriff des unabhängigen Sachverständigen setzt Unabhängigkeit in dem Sinne voraus, dass der Sachverständige trägerunabhängig arbeitet, auch nicht maßgeblich von einem oder mehreren Trägern bestimmt wird und wirtschaftlich selbständig ist. Damit scheidet hier beispielsweise verbandseigene oder verbandsnaher Zertifizierer oder Zertifizierungsverbände aus. Die Entscheidung, ob die zuständige Behörde die Nachweise anerkennt und wie sie sie verwendet, liegt unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen des Ermessens allein im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Absatz 3 verpflichtet den Träger, den Leiter der Einrichtung sowie den Pflegedienstleiter, der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte mündlich oder schriftlich zu erteilen. Der Träger wird darüber hinaus verpflichtet, der zuständigen Behörde Fotokopien der Geschäftsunterlagen sowie elektronisch gespeicherte Daten davon zur Verfügung zu stellen. Zu den Geschäftsunterlagen zählen alle zum Geschäftsbetrieb gehörenden Aufzeichnungen, einschließlich steuerlicher oder die Finanzierung betreffende Unterlagen.

Im Bereich der stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung werden verschiedene Schwerpunktgruppen unterschieden, für die es spezifische stationäre Einrichtungen gibt, deren Aufgabenstellungen und Ziele sich wesentlich voneinander unterscheiden können. Es gibt stationäre Einrichtungen mit Ausrichtung auf sehbehinderte und blinde Menschen, gehörlose und hörbehinderte Menschen, körperbehinderte, geistig behinderte, mehrfach behinderte Menschen, chronisch psychisch kranke oder chronisch suchtkranke Menschen. Bei der Prüfung ist der Ausrichtung der jeweiligen Einrichtung Rechnung zu tragen. Zu Qualitätsvergleichen können nur vergleichbare Einrichtungen der gleichen Zielgruppe herangezogen werden.

Die Absätze 4 und 5 konkretisieren die Befugnisse der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung und dienen damit der Rechtsklarheit. Absatz 5 erweitert das Betretungsrecht der zuständigen Behörde. Auch bei fehlender Zustimmung des Bewohners oder der auskunftspflichtigen Person dürfen dessen Räume zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Dies ist für eine effektive Gefahrenabwehr im Einzelfall erforderlich.

Die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage in Absatz 6 ist eine wichtige Voraussetzung für eine effektive Prüfung der Einrichtungen. Gegen Verwaltungsakte des Landesverwaltungsamtes als zuständiger Prüfbehörde sind Widerspruchsverfahren seit der Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Dezember 2011 in der Fassung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 202), nicht mehr vorgesehen. Ohne die Möglichkeit für die Träger, Widerspruch gegen eine Maßnahme der Aufsichtsbehörde zu erheben, bedarf es auch keiner gesetzlichen Vorgabe, dass der Widerspruch eines Trägers keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Absatz 7 ermöglicht eine Überprüfung von Einrichtungen auch dahin gehend, ob eine stationäre Einrichtung im Sinne des Gesetzes vorliegt. Dieses Befugnis ist für eine effektive Prüftätigkeit der zuständigen Behörde unverzichtbar.

Absatz 8 eröffnet den Trägern die Möglichkeit, Vereinigungen von Trägern wie etwa die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege oder kommunale Spitzenverbände bei den Prüfungen durch die zuständige Behörde hinzuzuziehen. Wenn und soweit durch die zuständige Behörde eine angemeldete Prüfung vorgesehen ist, empfiehlt sich daher eine entsprechende Information an den Träger, damit dieser eine Hinzuziehung des entsprechenden Trägerverbandes ermöglichen kann.

Absatz 9 begründet ein Auskunftsverweigerungsrecht. Der jeweils Auskunftspflichtige nach Absatz 3 Satz 1, also Trägervertreter, Einrichtungsleiter und Pflegedienstleiter, haben jeweils das Recht, solche Auskünfte nicht zu geben, die sie selbst oder Angehörige, die in § 20 Abs. 5 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes genannt sind, der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Zu § 16:

§ 16 sieht für nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnformen im Sinne des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 eine Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde vor. Allerdings sollen solche Prüfungen nur dann durchgeführt werden, wenn es hierfür einen begründeten Anlass gibt. Anders als bei stationären Einrichtungen im Sinne des § 2 sind Regelprüfungen wegen des häuslichen Charakters von Wohngemeinschaften und barrierefreiem Wohnen nicht vorgesehen. Als Anlass kommen Abweichungen von den Anforderungen nach diesem Gesetz oder den dazu erlassenen oder nach § 28 weiter geltenden Rechtsverordnungen in Betracht, welche die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. In den meisten Fällen wird es sich um Beschwerden der Bewohner selbst, ihrer Angehörigen, von gesetzlichen Vertretern oder auch von Dritten, beispielsweise ehrenamtlich Engagierten, handeln.

Absatz 1 bestimmt in Satz 1, dass bei den genannten trägergesteuerten Wohnformen die zuständige Behörde spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Leistungserbringung in der Wohnform eine Prüfung der Qualitätsanforderungen nach § 13 vorzunehmen und eine Beratung nach § 6 zur Qualitätssicherung und -entwicklung durchzuführen hat. Gesetzlich ist damit also eine Erstprüfung verbunden mit einer Erstberatung obligatorisch vorgesehen. Damit wird der Beratungsansatz des Gesetzes unterstrichen und dem Beratungsauftrag der zuständigen Behörde (vor Kontrolle und Sanktion) auch und gerade bei neuen Wohnformen Vorrang eingeräumt.

Nach Satz 2 erfolgt die Erstprüfung in der Regel nach vorheriger Anmeldung durch die zuständige Behörde. Sie ist auch zur Feststellung zulässig, ob es sich um eine nicht selbstorganisierte Wohnform nach § 3 Abs. 2 oder um eine selbstorganisierte Wohnform handelt. Wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen ist es notwendig zu differenzieren, um welche Wohnform es sich handelt. Stellt die zuständige Behörde fest, dass es sich um eine selbstorganisierte Wohnform handelt, so finden die ordnungsrechtlichen Anforderungen nach diesem Gesetz auf diese Wohnform keine Anwendung.

Stellt die Aufsichtsbehörde dagegen fest, dass es sich um eine nicht selbstorganisierte Wohnform im Sinne des § 3 Abs. 2 handelt, die trägergesteuert ist, so finden die Qualitätsanforderungen des § 13 Anwendung, deren Vorliegen bei der Erstprüfung nachzuprüfen und festzustellen ist. Bei Nichtvorliegen der Qualitätsanforderungen können ordnungsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

Absatz 2 beschränkt die Prüfungen der trägergesteuerten neuen Wohnformen auf anlassbezogene Prüfungen. Es muss ein Anlass vorhanden sein. Dies ist dann der Fall, wenn der Behörde Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Qualitätsanforderungen nach § 13 nicht erfüllt sind, beispielweise wenn Hinweise auf die Unzuverlässigkeit des Pflege- oder Betreuungsdienstes vorliegen.

Diese Anlassprüfungen werden nach Satz 2 grundsätzlich unangemeldet durchgeführt. Hier kann die Behörde das ihr damit eingeräumte pflichtgemäße Ermessen dahingehend ausüben, dass im Ausnahmefall, soweit besondere Sachgründe vorliegen, beispielweise wenn der Zugriff auf bestimmte Unterlagen (wie Personalunterlagen oder persönliche Daten) erforderlich erscheint oder ein Gespräch mit der Bewohnervertretung gewünscht wird, die Prüfung auch angemeldet durchgeführt werden kann.

Nach Absatz 3 stehen der zuständigen Behörde bei diesen Prüfungen der neuen Wohnformen im Wesentlichen die gleichen Überwachungs- oder Kontrollrechte zu wie bei der Überwachung der stationären Einrichtungen. Absatz 3 räumt der zuständigen Behörde das Recht ein, Grundstücke und Räume aller Art zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Bewohnern, dem Bewohnerbeirat sowie den Betreuungskräften in Verbindung zu setzen und Bücher, Pflegedokumentationen der Bewohner und sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen einzusehen sowie sich hieraus Abschriften oder Ablichtungen anfertigen zu lassen.

Nach Absatz 3 Satz 2 haben der Träger und die ambulanten Pflege- oder Betreuungsdienste, die in der trägergesteuerten Wohnform tätig sind, der zuständigen Behörde die für den Vollzug von Gesetz und Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen.

Nach Absatz 4 können auch Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden, wenn und soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Absatz 4 Satz 2 verpflichtet den Träger, den ambulanten Pflege- oder Betreuungsdienst und die Bewohner oder auch ihre gesetzlichen Vertreter, die Maßnahmen nach Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 zu dulden und der zuständigen Behörde damit die Realisierung dieses Prüfrechts zu ermöglichen.

Die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung in Absatz 5 ist eine wichtige Voraussetzung für eine effektive Prüfung.

Absatz 6 verweist auf die Bestimmung des § 15 Abs. 8, wonach den Trägern die Möglichkeit eröffnet wird, Vereinigungen von Trägern, zum Beispiel die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege oder kommunale Spitzenverbände, bei den Prüfungen durch die zuständige Behörde hinzuziehen. Zudem verweist Absatz 6 auf die Bestimmung des § 15 Abs. 9. Danach haben die zur Auskunft Verpflichteten das Recht, Fragen auf solche Auskünfte nicht zu beantworten, die sie selbst oder Angehörige der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Zu § 17:

Absatz 1 verpflichtet die zuständige Behörde, das Ergebnis der Prüfung einer stationären Einrichtung im Sinne des § 2 mit dem Leiter und bei Pflegeeinrichtungen zusätzlich mit dem Pflegedienstleiter zu erörtern. Bei deren Abwesenheit kann dies auch mit dem jeweiligen Stellvertreter erfolgen.

Anschließend hat die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht zusammenzufassen und dem Träger der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Dieser wiederum soll die Bewohnervertretung über die wesentlichen Prüfergebnisse unterrichten, zum Beispiel anlässlich der Zusammenkunft mit dem Beiwohnerbeirat.

Nach Absatz 2 soll die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung einer nichtselbstorganisierten ambulant betreuten Wohnform auf der Grundlage von § 16 mit einem Vertreter des Trägers sowie dem Anbieter des Pflege- oder Betreuungsdienstes einschließlich der Interessenvertretung der Bewohner besprechen.

Sie ist verpflichtet, das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht festzuhalten.

Zu § 18:

Die Beratung der Einrichtungen und ambulant betreuten Wohnformen soll zukünftig im Mittelpunkt der Begehungen durch die zuständige Behörde stehen. Diesem Zweck dient § 18.

Absatz 1 eröffnet der zuständigen Behörde zunächst die Möglichkeit, Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen, wenn Zweifel daran bestehen, dass die durch dieses Gesetz vorgegebenen Qualitätsanforderungen im Sinne der §§ 9 oder 13 erfüllt werden.

Absatz 2 schreibt sodann den Grundsatz fest, dass bei der Feststellung von Mängeln zunächst eine Beratung erfolgen soll. Eine Beratung ist aber immer nur soweit und solange möglich, wie das Wohl der Bewohner nicht gefährdet wird. Ist eine solche Gefährdung zu befürchten, müssen flankierend zu der Beratung gegebenenfalls auch Anordnungen nach § 19 ergehen. Die zuständige Behörde hat aber stets klar zwischen Beratung, unverbindlichen Empfehlungen und Anordnungen zu unterscheiden. Der Träger oder Anbieter muss zu jeder Zeit Klarheit über die rechtliche Qualifizierung der behördlichen Handlungen erlangen können. Dies dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Absatz 3 begründet eine Beteiligungspflicht in Bezug auf den Träger der Sozialhilfe und die Pflegekassen, wenn die Mängelbeseitigung finanzielle Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Damit steht den Genannten nicht nur die Möglichkeit zur Stellungnahme offen. Die Aufsichtsbehörde wird in aller Regel versuchen, ein einvernehmliches Beratungsergebnis zu erreichen. Ziel dieser Bestimmung ist es, die Kostenträger möglichst frühzeitig zu beteiligen, wenn durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, deren Zuständigkeiten betroffen werden oder werden können. Darüber hinaus soll damit die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten (§ 24) verbessert werden.

Zu § 19:

§ 19 entspricht im Wesentlichen der Regelung im § 17 HeimG.

Neu ist die Möglichkeit des sofortigen Erlasses einer Anordnung ohne vorhergehende Beratung bei erheblichen Mängeln nach Absatz 2.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet den Träger der Einrichtung oder ambulant betreuten Wohnform sowie den Pflege- und Betreuungsdienst, festgestellte Mängel innerhalb der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist abzustellen. Satz 2 eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, die Beseitigung festgestellter Mängel gegenüber Trägern oder Anbietern durch Anordnungen zu erzwingen. Dies gilt auch für Mängel, die nach Betriebsanzeige, aber vor der Inbetriebnahme einer Einrichtung oder ambulant betreuten Wohnform festgestellt werden.

Absatz 2 regelt, dass bei erheblichen Mängeln Anordnungen zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Behörde auch ohne vorhergehende Beratung nach § 18 Abs. 2 sofort erge-

hen können. Damit wird gewährleistet, dass bei erheblichen Mängeln Maßnahmen der zuständigen Behörde ohne zeitliche Verzögerung ergriffen werden können. Der Begriff der Erheblichkeit, der dabei den notwendigen Raum für die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls lässt, wird in Satz 2 näher bestimmt: Erhebliche Mängel liegen insbesondere dann vor, wenn die Grund- und Freiheitsrechte der Bewohner, vor allem das Recht auf das Leben und die körperliche Unversehrtheit, der Freiheit der Person, oder deren Gesundheit oder Sicherheit beeinträchtigt oder gefährdet sind. Diese Beeinträchtigungen oder Gefährdungen dürfen nicht unerheblich sein. Mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff wird sichergestellt, dass bei Mängeln beispielsweise im Bereich der Pflegedokumentation, wenn diese keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Wohl der Bewohner haben, sofortige Anordnungen in der Regel nicht erlassen werden können.

In den Absätzen 3 und 4 ist die Beteiligung der Leistungsträger im Sinne des § 12 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen. Zunächst wird die zuständige Aufsichtsbehörde verpflichtet, bei der Erteilung von Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 die geschlossenen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII (Absatz 3) oder die geschlossenen Vereinbarungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Absatz 4) so weit wie möglich zu berücksichtigen. Soweit Anordnungen Erhöhungen der nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Vergütungen oder Entgelte zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Sozialhilfeträger, den Pflegekassen oder anderen Leistungsträgern anzustreben, mit denen Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen. Nach Satz 3 hat die Aufsichtsbehörde dem Leistungsträger die beabsichtigte Anordnung zuzustellen. Sie wird in der Regel alles Erforderliche unternehmen, um dieses Einvernehmen herzustellen. Gelingt dieses nicht, so haben die Leistungsträger nach Satz 4 das Recht, gegen Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörde, welche finanzielle Mehrkosten zur Folge haben können, neben dem Träger der Einrichtung oder ambulant betreuten Wohnform sowie dem Pflege- und Betreuungsdienst Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach Absatz 5 ist eine wichtige Voraussetzung für eine effektive Überwachung der stationären Einrichtungen und nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen sowie der Pflege- und Betreuungsdienste.

Zu § 20:

Nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde unter anderem die Möglichkeit, die Bewohner vor dem Einsatz fachlich nicht ausreichend qualifizierten oder persönlich ungeeigneten Personals zu schützen. Damit dient das Betätigungsverbot direkt und unmittelbar dem Schutz der Bewohner. Da das Verbot sich nicht an einzelne Mitarbeiter, sondern an den Träger richtet, hat auch nur dieser die Möglichkeit, die Entscheidung der Behörde anzufechten. Das Recht zur vollständigen Untersagung der Tätigkeit umfasst zugleich auch das Recht zur eingeschränkten Untersagung, wobei die Behörde an das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebunden ist.

An der bisherigen Differenzierung des § 18 Abs. 1 Satz 1 HeimG zwischen der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeitern wird festgehalten. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, dem Träger die Tätigkeit der genannten Personengruppen zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

Nach Absatz 2 kann die zuständige Behörde auf Kosten des Trägers für eine begrenzte Zeit eine kommissarische Leitung einsetzen, wenn ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 ausgesprochen wurde und der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt hat und die sonstigen Befugnisse nach § 15 Abs. 1 bis 5, § 16 Abs. 1 bis 4 und den §§ 18 und 19 nicht

ausreichen. An der bisher in § 18 Abs. 2 Satz 1 HeimG enthaltenen Regelung, wonach die zeitlich begrenzte Einsetzung einer kommissarischen Leitung nur dann zulässig ist, wenn zugleich die Voraussetzungen für die Untersagung des Heimbetriebs vorliegen, wird nicht festgehalten. Wenn kumulativ sowohl die Voraussetzungen für die Einsetzung einer neuen Leitung als auch für eine Untersagung des Betriebs vorliegen, wird die Aufsichtsbehörde sich im Rahmen ihres Auswahlmessens regelmäßig aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips für dasjenige Mittel zu entscheiden haben, das bei gleicher Eignung zur Erreichung des angestrebten Zwecks den Träger weniger stark belastet. Die Prüfung der Frage, ob zugleich auch die Voraussetzungen für die Untersagung des Betriebs vorliegen, entfällt damit. Abweichend vom Heimgesetz wird die kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit eingesetzt, welche jedoch nicht pauschal nach einem Jahr endet. „Für eine begrenzte Zeit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der je nach Einzelfall unterschiedlich auszulegen ist. Dadurch sollen der zuständigen Behörde und dem Träger mehr Gestaltungsspielräume eröffnet werden, um eine geeignete Leitung für die stationäre Einrichtung zu bestimmen. Die kommissarische Leitung bleibt gegenüber dem Träger verantwortlich und tritt, wie bisher, in die Rechtsstellung der vorherigen Leitung. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Träger eine geeignete Leitung eingesetzt und die Aufsichtsbehörde der Einsetzung zugestimmt hat.

Absatz 3 gibt der zuständigen Behörde die ordnungsrechtliche Möglichkeit, auch dem Leiter sowie den Mitarbeitern des Pflege- und Betreuungsdienstes gegenüber, der in einer nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnform tätig ist, ein Beschäftigungsverbot nach pflichtgemäßen Ermessen auszusprechen. Voraussetzung dafür ist, dass die Qualitätsanforderungen des § 13 Abs. 1 an nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften oder betreutes Einzelwohnen nicht erfüllt sind. Dies kommt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend allerdings erst dann in Betracht, wenn mildere Mittel oder Maßnahmen nach den §§ 18 und 19, also Mängelberatung und Anordnungen, nicht ausreichen, um den genannten Qualitätsanforderungen zu genügen.

Klagen gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu § 21:

§ 21 ist neu eingefügt worden und ermöglicht es der zuständigen Behörde, gegenüber dem Träger der Einrichtung oder sonstigen Wohnform für einen bestimmten Zeitraum die Aufnahme weiterer Bewohner zu untersagen, wenn aufgrund der festgestellten Mängel die weitere Pflege, Betreuung und Versorgung der Bewohner nicht sichergestellt werden kann. Durch einen befristeten Aufnahmestopp kann gewährleistet werden, dass die vorhandenen Bewohner nicht durch Neueinzüge zusätzlich beeinträchtigt werden und dass potentielle neue Bewohner vor den bestehenden Beeinträchtigungen geschützt werden. Dieses im bisherigen Heimrecht nicht enthaltene Instrument dient der Sicherung und Wiederherstellung der Qualität von Pflege, Betreuung und sonstiger Versorgung. Im Interesse der Wiederherstellung der Qualität der Leistungserbringung kann durch einen Aufnahmestopp als das mildere Mittel eine Untersagung nach § 20 vermieden werden.

Kommt der Träger einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 nicht nach, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 6 dar.

Zu § 22:

§ 22 regelt die Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform. Voraussetzung für eine Untersagung ist, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Einrichtung oder sonstigen Wohnform nach diesem Gesetz trotz der im Einzelfall erfolgten Anordnungen nach den §§ 19 bis 21 nicht mehr gegeben ist. Die Untersagung des Einrichtungsbetriebs oder der Leistungserbringung in der Wohnform stellt somit die ultima ratio ordnungsrechtlichen Vorgehens dar. Da sie in die Grundrechte der Betroffene

nen eingreift, ist der Einsatz dieses Instruments streng am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auszurichten. Das bedeutet auch, dass hohe Anforderungen an die Begründung des Einsatzes der Untersagung zu stellen sind.

Absatz 1 verpflichtet die zuständige Behörde in Satz 1 (Muss-Vorschrift), den Betrieb einer stationären Einrichtung zu untersagen, wenn die Qualitätsanforderungen nach § 19 nicht erfüllt sind und Maßnahmen nach den §§ 19 bis 21 nicht ausreichen. Dabei ist zu beachten, dass Satz 1 der zuständigen Behörde keinen Ermessensspielraum einräumt, bei der Entscheidung über die Untersagung des Einrichtungsbetriebes aber wie bei allen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Für die Untersagung als die einschneidendste Maßnahme gilt dies in besonderem Maße. Daher stellt Absatz 1 klar, dass die Untersagung des Betriebs nur dann zulässig ist, wenn Anordnungen nach den §§ 19 bis 21 nicht ausreichen, um die Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach § 19 zu erreichen.

Nach Absatz 2 (Kann-Vorschrift) kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen den Betrieb einer sonstigen Wohnform nach § 3 Abs. 2 untersagen, wenn die Qualitätsanforderungen nach § 13 nicht erfüllt sind und Anordnungen nach den §§ 19 bis 21 nicht ausreichen.

Absatz 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen der Betrieb einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform weiterhin untersagt werden kann (Kann-Vorschrift). Ist einer der Tatbestände des Absatzes 3 erfüllt, steht es ebenso wie nach Absatz 2 im pflichtgemäßen Ermessen der Aufsichtsbehörde, ob sie eine Untersagung ausspricht. Diese hat bei der Entscheidung darauf zu achten, dass sie die gesetzlichen Grenzen des Ermessens nicht überschreitet und das Ermessen nach dem Zweck dieses Gesetzes ausübt. Im Rahmen der Ausübung des Ermessens sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des geringstmöglichen Eingriffs zu beachten, also insbesondere alle mildereren Mittel, wie etwa Beratungen und Anordnungen, in Betracht zu ziehen. Nur wenn ein effektiver Schutz der Bewohner auf andere Weise als durch eine Untersagung nicht sichergestellt werden kann, ist diese zulässig.

Absatz 4 betrifft den Fall der Untersagung vor Betriebsaufnahme der stationären Einrichtung oder vor dem Beginn der Leistungserbringung in der sonstigen Wohnform. Die Untersagung ist danach nur dann zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach den Absätzen 1 bis 3 die Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder die Anzeigepflicht nach § 14 besteht. Kann der Untersagungsgrund noch vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebs der stationären Einrichtung oder vor dem Beginn der Leistungserbringung in der sonstigen Wohnform beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung zulässig (Satz 2). Die vorläufige Untersagung wird unwirksam, wenn die Aufsichtsbehörde schriftlich den Wegfall der Voraussetzungen der Untersagung erklärt (Satz 4). Bei solchen Verwaltungsakten mit Dauerwirkung hat die zuständige Behörde ständig zu prüfen, ob die Gründe, die zum Erlass des Verwaltungsaktes geführt haben, noch vorliegen. Insoweit besteht ein Rechtsanspruch des Adressaten auf der Grundlage des allgemeinen Verwaltungsrechts.

Zu § 23:

Die Erprobungs- und Ausnahmeregelung wurde im Verhältnis zu der entsprechenden Bestimmung im Heimgesetz wesentlich erweitert. Ziel ist es, die Erprobung neuer Wohnformen konzeptionell zu befördern, ohne den Zweck des Gesetzes nach § 5 Abs. 1 und die Mitwirkung der Bewohner nach § 7 zu gefährden. Insbesondere kann die Befreiung aus Absatz 1 nach Absatz 2 nunmehr auf weitere sechs Jahre verlängert werden, um eine nachhaltige Erprobung zu ermöglichen.

Unabhängig hiervon kann die zuständige Behörde nach Absatz 2 die Befreiung auf Dauer erteilen, wenn sich die Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen bewährt hat. Damit

soll die Möglichkeit gestärkt werden, neue Wohnformen und Betreuungskonzepte zu erproben. Ob nach der erstmaligen Befreiung eine Fristverlängerung gewährt oder eine Befreiung auf Dauer ausgesprochen wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Durch dieses abgestufte Instrumentarium wird es der zuständigen Behörde ermöglicht, im Einzelfall die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen zu beobachten und gemessen am Wohl der Bewohner fundiert beurteilen zu können, ob eine Verlängerung der Ausnahmeregelung gerechtfertigt ist.

Genauso wie das Heimgesetz hat das vorliegende Gesetz den Charakter eines Schutzgesetzes. Er dient dem Schutz der Bewohner von Einrichtungen und bestimmten ambulant betreuten Wohnformen. Als Rechtsmaterie gehört er zum öffentlichen Ordnungsrecht. Aufgrund dieser Ausrichtung sind Aussagen zur finanziellen Förderung neuer Wohnformen als Leistungsrecht nicht Gegenstand dieses Gesetzes. Die finanzielle Unterstützung neuer Betreuungs- und Wohnformen könnte zum Beispiel auf der Grundlage einer entsprechenden Förderrichtlinie erfolgen.

Zu § 24:

§ 24 regelt die Zusammenarbeit der zuständigen Behörde mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V., den Gesundheitsämtern und den Trägern der Sozialhilfe. Diese Zusammenarbeit wird durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften institutionalisiert. Die Bestimmung orientiert sich in den Grundzügen an den Regelungen des Heimgesetzes.

Absatz 1 verpflichtet die genannten Stellen zu einer engen Zusammenarbeit. Durch gegenseitige Beratung und Information, Terminabsprachen für arbeitsteilige Prüfungen und Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Beseitigung von Mängeln sollen vor allem Doppelarbeiten und Doppelprüfungen vermieden sowie Synergieeffekte genutzt werden. Diese Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Aufgabenträger entlastet auch die Träger der Einrichtungen.

Die Absätze 2 und 3 regeln den Austausch der erforderlichen (personenbezogenen) Daten und Informationen auch unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

In den Absätzen 4 und 5 finden sich Regelungen über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft unter Mitwirkung der in Absatz 1 genannten Beteiligten. Geregelt wird die Zusammenarbeit mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohner und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden.

Zu § 25:

Die Bestimmung entwickelt die Bußgeldbestimmungen des § 21 HeimG weiter, allerdings wird die mögliche Höhe des Bußgeldes deutlich angehoben. Die Bestimmung ist redaktionell angepasst und inhaltlich ergänzt worden. In den Absätzen 1 und 2 werden die einzelnen Tatbestände, nämlich Verstöße gegen Pflichten nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder weiter geltenden Verordnungen sowie Zuwiderhandlungen gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde als Ordnungswidrigkeiten benannt, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Die Untergliederung in zwei Absätze ist lediglich im Hinblick auf die jeweilige Höhe des Bußgeldes von Bedeutung. Im Gegensatz zu den Bußgeldbestimmungen des § 21 HeimG ist die Höhe der Beträge, bis zu der die Verstöße mit einer Geldbuße geahndet werden können, in die Absätze 1 und 2 eingearbeitet worden.

In Absatz 1 Nr. 1 wird der Tatbestand des Verstoßes gegen die Anzeigepflicht nach § 14 Satz 1 sowie die Verpflichtung in Satz 3, der zuständigen Behörde Änderungen unverzüglich anzuzeigen, neu eingeführt. Dieser Tatbestand betrifft die nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften für drei bis zwölf Personen sowie die nicht selbstorganisierten Angebote des betreuten Einzelwohnens.

Nummer 2 greift die Regelung des § 21 Abs. 1 Nr. 2 HeimG auf und ist um den Tatbestand der nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnform erweitert worden. Ordnungswidrig handelt also nicht nur, wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 1 bis 3 (Untersagung) eine stationäre Einrichtung betreibt, sondern auch, wer entgegen einer solchen Anordnung eine nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnform betreibt.

Nummer 3 baut auf § 21 Abs. 1 Nr. 3 HeimG auf und ist vereinfacht worden, weil eine Heimsicherungsverordnung aus Gründen der Deregulierung entfallen ist. Es wird daher nach neuem Recht allein der Tatbestand mit einer Geldbuße geahndet, bei dem sich der Träger entgegen § 12 Abs. 1, also ohne Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 5, von Bewerbern um einen Platz in der stationären Einrichtung Geld oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren lässt.

In Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird der Tatbestand des Zuwiderhandelns gegen eine Rechtsverordnung mit einer Geldbuße geahndet. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 27 gelten nach § 28 Abs. 1 die Rechtsverordnungen weiter, die aufgrund von § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 5 HeimG erlassen worden sind. Erforderlich ist, dass die nach dem Heimgesetz erlassene Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf § 21 HeimG und die aufgrund von § 27 erlassene Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift des § 25 verweist.

In Nummer 3 werden Verstöße gegen Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 4 Satz 1 und § 14 Satz 4 bei Einstellung des Betriebs der stationären Einrichtung oder Wohnform als Tatbestände einer Ordnungswidrigkeit benannt.

Nummer 4 übernimmt die Regelung des § 21 Abs. 2 Nr. 3 HeimG.

Nummer 5 folgt der Regelung des § 21 Abs. 2 Nr. 4 HeimG und enthält Verstöße gegen verschiedene Auskunft- und Duldungspflichten.

In Nummer 6 ist neben dem Zuwiderhandeln gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 (Anordnungen bei Mängeln) oder § 20 (Beschäftigungsverbot) als Tatbestand zusätzlich der Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 21 (Aufnahmestopp) neu aufgenommen worden.

Zu § 26:

Die Bestimmung regelt die Zuständigkeit zur Durchführung des Gesetzes unmittelbar. Die Wahrnehmung der Aufgaben durch das Landesverwaltungsamt mit seinen drei Dienststellen in Suhl, Gera und Weimar hat sich bewährt und wird deswegen beibehalten.

Absatz 2 regelt, dass die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde nach Absatz 1 der Fachaufsicht des für Altenwohnheime, Pflegeheime sowie Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministeriums untersteht.

Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben. Das heißt, sie umfasst nicht nur die Prüfung der Rechtmäßigkeit, sondern auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns und wird, neben anderen Steuerungsinstrumenten, insbesondere durch Weisungen ausgeübt.

Zu § 27:

§ 27 enthält die erforderlichen Rechtsverordnungsermächtigungen für das fachlich zuständige Ministerium, weil das Gesetz nicht durch Detailregelungen überfrachtet werden soll.

Die in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Ermächtigungen ermöglichen die in § 28 vorgesehene Ersetzung der Heimmindestbauverordnung, Heimpersonalverordnung und der Heimmitwirkungsverordnung durch entsprechende landesrechtliche Regelungen.

Nummer 1 ermächtigt das zuständige Ministerium, die baulichen Anforderungen an stationäre Einrichtungen im Sinne des § 2 sowie ambulant betreute Wohngemeinschaften für mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen näher zu regeln.

In Nummer 2 wird ausdrücklich die Ermächtigung aufgenommen, im Rahmen der Rechtsverordnung auch Bestimmungen über den Anteil der Fachkräfte in stationären Einrichtungen im Sinne des § 2 zu treffen.

Nummer 3 ermöglicht, das Nähere zur Mitwirkung der Bewohner in einer stationären Einrichtung, einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen, aber auch in einer nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaft für drei bis zwölf Personen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Nummer 4 eröffnet die Möglichkeit, das Nähere zu den Aufgaben der Frauenbeauftragten in einer stationären Einrichtung, zu deren Wahl sowie Art, Umfang und Form ihrer Tätigkeit durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 28:

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass die baulichen, personellen und sonstigen Vorschriften der Heimmindestbauverordnung, der Heimpersonalverordnung und der Heimmitwirkungsverordnung, welche zum Heimgesetz des Bundes erlassen worden sind, bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 27 weiter gelten.

Absatz 2 verweist auf ambulant betreute Wohngemeinschaften für 3 bis 12 Personen sowie Angebote des betreuten Einzelwohnens, die jeweils nicht selbstorganisiert sind (§ 3 Abs. 2) sowie ambulant betreute Wohngemeinschaften für mehr als 12 Personen (§ 3 Abs. 5 Satz 2). Die Träger der genannten Wohnformen und die Träger der in diesen Wohnformen tätigen Pflege- und Betreuungsdienste sind verpflichtet, die Anzeige dieser trägergesteuerten Wohnformen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen. Diese Übergangsfrist von sechs Monaten ist angemessen und ausreichend, um den Unternehmen Zeit zu geben, sich auf die Neuregelung einzustellen und entsprechende Anzeigen zu erstatten.

Zu § 29:

§ 29 dient der Klarstellung. Die Regelung ist erforderlich, weil verschiedene Gesetze und Verordnungen, zum Beispiel die Thüringer Verwaltungskostenordnung, auf den Begriff „Heim“ abstellen. Insofern ist es sachgerecht, im Zweifel den Begriff der stationären Einrichtung im Sinne des § 2 zu verwenden.

Zu § 30:

Im Rahmen der Schlussbestimmungen erfolgt in Absatz 1 die zusammengefasste Benennung aller Grundrechtseinschränkungen, die durch das Gesetz bewirkt werden. Nach dem

Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikels 42 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen muss das grundrechtseinschränkende Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung beziehungsweise auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen eingeschränkt. Außerdem schränken § 15 Abs. 5 Satz 1 und § 16 Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes, welche vorsehen, dass Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht unterliegen oder Wohnzwecken dienen, zur Abwehr oder Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden dürfen, das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne des Artikels 13 GG und des Artikels 8 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen ein.

Zu § 31:

Die Bestimmung regelt, dass Funktionsbezeichnungen sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form gelten.

Zu § 32:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.